

Referentenentwurf

des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie

Entwurf eines Gesetzes zur Errichtung und Führung eines Registers über Unternehmensbasisdaten und zur Einführung einer bundeseinheitlichen Wirtschaftsnummer für Unternehmen und zur Änderung weiterer Gesetze

A. Problem und Ziel

Die deutsche Registerlandschaft umfasst rund 120 einzelne Register mit Unternehmensbezug, die alle zweckgebunden und weitgehend unabhängig voneinander agieren. Viele Unternehmen werden in mehreren dieser Register der unterschiedlichen Verwaltungen mit sich teilweise überschneidenden Daten geführt. Ein Austausch von Informationen zwischen den Registern erfolgt derzeit üblicherweise nicht. Zudem führen die jeweiligen Register für Unternehmen zu einem großen Teil eigene Identifikationsnummern. Es ist bisweilen zeit- und ressourcenaufwändig und zudem fehleranfällig, dasselbe Unternehmen in verschiedenen Registern zu identifizieren, um Daten zu aktualisieren oder im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben auszutauschen.

Kern einer modernen Registerlandschaft ist die zentrale Speicherung aktueller und konsistenter Stammdaten zu Unternehmen einschließlich der von den verschiedenen Registern vergebenen Identifikatoren. Die eindeutige Identifizierung aller Unternehmen kann nur über eine bundeseinheitliche Wirtschaftsnummer für Unternehmen als registerübergreifenden Identifikator erfolgen.

Das Register über Unternehmensbasisdaten (Basisregister) in Verbindung mit einer bundeseinheitlichen Wirtschaftsnummer für Unternehmen soll auf den bestehenden Verwaltungsstrukturen, insbesondere den etablierten föderalen Zuständigkeiten, aufsetzen, diese stärker untereinander verzahnen und die Entwicklung integrierter Lösungen dort unterstützen, wo heute Insellösungen vorherrschen. Damit ist es infrastrukturelle Voraussetzung für eine umfassende Digitalisierung der Verwaltungsleistungen und ein wichtiges Element zur Umsetzung des sogenannten „Once-Only“-Prinzips.

B. Lösung

Beim Statistischen Bundesamt (Registerbehörde) wird ein Register über Unternehmensbasisdaten errichtet und betrieben. Das Basisregister bildet die wirtschaftlich aktiven Einheiten in Deutschland als Unternehmen ab. Hierzu gehören natürliche Personen, die wirtschaftlich tätig sind, juristische Personen und Personenvereinigungen. Grundlage für die Aufnahme eines Unternehmens im Basisregister ist die Führung in mindestens einem Verwaltungsregister, welches die erforderlichen Informationen für Aufbau und Pflege des Basisregisters liefert. Im Basisregister werden solche Merkmale zentral gespeichert, die eine Identifikation von Unternehmen in und von den verschiedenen Registern erlauben, welche in mehreren Registern benötigt werden. Dies ermöglicht es, langfristig Mehrfachmeldungen identischer Stammdaten und Identifikatoren an sowie eine redundante Datenhaltung in mehreren Registern zu vermeiden.

Zur eindeutigen Identifikation wird einem Unternehmen mit Aufnahme in das Basisregister eine bundeseinheitliche Wirtschaftsnummer zugeordnet. Diese setzt auf die

Unternehmensnummer der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung e. V. auf und wird durch die Registerbehörde vergeben. Datenaustausche zwischen den verschiedenen registerführenden Verwaltungsbehörden erfolgen mit Hilfe der bundeseinheitlichen Wirtschaftsnummer für Unternehmen über das Basisregister.

Es wird eine Schnittstelle vom Basisregister zu dem Unternehmenskonto des Portalverbundes, wie es nach dem Onlinezugangsgesetz verpflichtend ist, geschaffen. Die zentrale Stammdatenhaltung gewährleistet auch hierfür aktuelle und konsistente Basisinformationen zu Unternehmen und ist somit infrastrukturelle Voraussetzung zur Realisierung des sogenannten „Once-Only“-Prinzips.

Das Register über Unternehmensbasisdaten in Verbindung mit einer bundeseinheitlichen Wirtschaftsnummer für Unternehmen sorgt damit für Effizienz- und Qualitätssteigerungen von Verwaltungsregistern und in der Statistik und ermöglicht eine Entlastung der Unternehmen von Bürokratie, etwa durch Reduzierung von Meldepflichten.

C. Alternativen

Die aktuell bestehenden Datensilos zu Unternehmensdaten stellen keine zukunftsfähige Alternative zu einer modernen und über eine bundeseinheitliche Wirtschaftsnummer für Unternehmen verknüpften Registerlandschaft dar. Verwaltungsprozesse werden durch die zeit- und ressourcenaufwändige und zudem fehleranfällige Identifikation von Unternehmen erschwert und verlangsamt.

Im Rahmen einer durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie beauftragten Untersuchung der Wirtschaftlichkeit von Basisregister und bundeseinheitlicher Wirtschaftsnummer wurde das Gesamtvorhaben geprüft. Im Ergebnis kommt die Wirtschaftlichkeitsuntersuchung zu dem Schluss, dass bei einer Nichtumsetzung des Gesamtvorhabens jährliche Nutzenwirkungen für die Wirtschaft im dreistelligen Millionenbereich nicht realisiert würden.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Nach Kostenkalkulationen des Statistischen Bundesamtes und der Statistischen Ämter der Länder entstehen für die Errichtung und Führung eines Registers über Unternehmensbasisdaten und zur Einführung einer bundeseinheitlichen Wirtschaftsnummer für Unternehmen und zur Änderung weiterer Gesetze im Statistischen Bundesamt jährliche Mehrkosten in Höhe von 5.863.938 Euro und bei den Statistischen Ämtern der Länder jährliche Mehrkosten in Höhe von 472.825 Euro, denen bei den Statistischen Ämtern der Länder jährliche Minderausgaben in Höhe von 1.081.639 Euro gegenüberstehen.

Der einmalige Umstellungsaufwand für das Statistische Bundesamt beträgt 37.897.374 Euro. Der einmalige Umstellungsaufwand für die Statistischen Ämter der Länder beträgt 536.836 Euro.

Der Mehraufwand des Statistischen Bundesamtes wird finanziell und stellenmäßig im Einzelplan 06 ausgeglichen werden.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für Bürgerinnen und Bürger entsteht kein Erfüllungsaufwand.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft ergibt sich in der ersten Stufe des Basisregisters in Verbindung mit einer bundeseinheitlichen Wirtschaftsnummer eine Reduktion des jährlichen Erfüllungsaufwands in Höhe von bis zu 21 Millionen Euro. Diese Entlastungen gehen ausschließlich auf Bürokratiekosten aus Informationspflichten zurück. Es können sich zusätzliche Kosten dadurch ergeben, dass Unternehmen das Recht auf Auskunft über die sie betreffenden Protokolldaten der Registerbehörde haben. Die Kosten pro Fall belaufen sich auf 22 Euro. Es kann allerdings derzeit nicht zuverlässig abgeschätzt werden, wie viele Unternehmen von diesem Recht Gebrauch machen werden. Einmaliger Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft entsteht nicht. Langfristig werden durch das Basisregister in Verbindung mit einer bundeseinheitlichen Wirtschaftsnummer weitere Entlastungen ermöglicht.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Der Verwaltung entsteht einmaliger Erfüllungsaufwand für die Errichtung des Basisregisters in Verbindung mit einer bundeseinheitlichen Wirtschaftsnummer und dem damit verbundenen Anpassungsbedarf in den angebotenen Registern in Höhe von 35,29 Millionen Euro auf Bundesebene und von 2,568 Millionen Euro auf Landesebene. Auf der Ebene der Sozialversicherung entsteht einmaliger Erfüllungsaufwand in Höhe von 960.000 Euro. Der jährliche Erfüllungsaufwand wird auf 6,475 Millionen Euro geschätzt, davon entfallen 6,446 Millionen Euro auf Bundesebene, -144.000 Euro auf Landesebene und 173.000 Euro auf Ebene der Sozialversicherung. Darunter fallen auch Entlastungen, die auf Landesebene durch die Anbindung des Statistikregisters entstehen. Weitere Entlastungen in Zusammenhang mit dem Basisregister sind abhängig von der konkreten Umsetzung dieses Rumpfgesetzes und sind im Einzelfall auf Ebene der Rechtsverordnung nach § 8 UBRegG zu bestimmen.

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands (in Tsd. EUR):	6.475
davon auf Bundesebene (in Tsd. EUR):	6.446
davon auf Landesebene (in Tsd. EUR):	-144
davon auf Ebene der Sozialversicherung (in Tsd. EUR):	173
Einmaliger Erfüllungsaufwand (in Tsd. EUR):	38.818
davon auf Bundesebene (in Tsd. EUR):	35.290
davon auf Landesebene (in Tsd. EUR):	2.568
davon auf Ebene der Sozialversicherung (in Tsd. EUR):	960

F. Weitere Kosten

Keine. Kosten für soziale Sicherungssystem sowie Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Referentenentwurf des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie

Entwurf eines Gesetzes zur Errichtung und Führung eines Registers über Unternehmensbasisdaten und zur Einführung einer bundeseinheitlichen Wirtschaftsnummer für Unternehmen und zur Änderung weiterer Gesetze

Vom ...

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Gesetz zur Errichtung und Führung eines Registers über Unternehmensbasisdaten und zur Einführung einer bundeseinheitlichen Wirtschaftsnummer für Unternehmen

(Unternehmensbasisdatenregistergesetz – UBRegG)

§ 1

Errichtung, Betrieb und Zweck des Registers über Unternehmensbasisdaten

(1) Beim Statistischen Bundesamt (Registerbehörde) wird ein Register über Unternehmensbasisdaten (Basisregister) errichtet und betrieben. Das Basisregister ist räumlich, organisatorisch und personell von den Bereichen, die Aufgaben der Bundesstatistik wahrnehmen, getrennt.

(2) Das Basisregister dient

1. der Herstellung konsistenter und aktueller Unternehmensstammdaten aus bereits in den Registern oder sonstigen Datenbeständen vorhandenen Daten der öffentlichen Stellen nach § 4 Absatz 1 und weiteren Stellen nach § 8 Absatz 3,
2. öffentlichen Stellen nach § 5 Absatz 1 und weiteren Stellen nach § 8 Absatz 3, indem zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben die Qualität ihrer gespeicherten Daten verbessert wird und fehlende Daten oder Einheiten ergänzt werden,
3. der Verringerung der erneuten oder mehrfachen Beibringung von bei öffentlichen Stellen nach § 5 Absatz 1 und weiteren Stellen nach § 8 Absatz 3 bereits vorhandenen Daten durch die betroffenen Unternehmen nach § 3 Absatz 1.

§ 2

Bundeseinheitliche Wirtschaftsnummer für Unternehmen

(1) Die Unternehmensnummer einschließlich der Unternehmenssuffixe nach § 136a Sozialgesetzbuch Siebtes Buch der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung e. V. dient als bundeseinheitliche Wirtschaftsnummer für Unternehmen. Jedem Unternehmen nach § 3 Absatz 1 wird im Basisregister eine bundeseinheitliche Wirtschaftsnummer für Unternehmen zugeordnet.

(2) Die bundeseinheitliche Wirtschaftsnummer für Unternehmen dient der registerübergreifend eindeutigen Identifikation der im Basisregister geführten Unternehmen.

(3) Die öffentlichen Stellen nach § 4 Absatz 1, § 5 Absatz 1 und weitere öffentliche Stellen nach § 8 Absatz 3 dürfen die bundeseinheitliche Wirtschaftsnummer für Unternehmen in ihren Registern oder sonstigen Datenbeständen speichern, soweit dies für ihre Aufgabenerfüllung erforderlich ist. Sie ist bei jeder Übermittlung an das und aus dem Basisregister anzugeben.

§ 3

Inhalt des Basisregisters

(1) Folgende in den Registern oder sonstigen Datenbeständen der öffentlichen Stellen nach § 4 Absatz 1 gespeicherten Einheiten werden im Basisregister als Unternehmen geführt:

1. Kaufleute im Sinne des Handelsgesetzbuches,
2. Genossenschaften im Sinne des Genossenschaftsgesetzes,
3. Partnerschaften im Sinne des Partnerschaftsgesellschaftsgesetzes,
4. Vereine im Sinne des Vereinsgesetzes,
5. Wirtschaftlich Tätige im Sinne der Abgabenordnung:
 - a) natürliche Personen, die wirtschaftlich tätig sind,
 - b) juristische Personen,
 - c) Personenvereinigungen und
6. weitere Unternehmen im Sinne des Sozialgesetzbuches Siebtes Buch.

Jede einzelne wirtschaftliche Tätigkeit natürlicher Personen nach Satz 1 Nummer 5 Buchstabe a wird als Unternehmen geführt. Daten zu natürlichen Personen unabhängig von wirtschaftlichen Tätigkeiten werden nicht gespeichert.

(2) Unternehmensbasisdaten im Sinne dieses Gesetzes sind Stammdaten, Identifikationsnummern und Metadaten.

(3) Im Basisregister werden zu jedem Unternehmen nach Absatz 1, soweit vorhanden, folgende Stammdaten gespeichert:

1. für den Rechtsverkehr verbindliche Angabe der Firma oder des Namens entsprechend der Eintragung im Handelsregister, Partnerschaftsregister, Genossenschaftsregister oder Vereinsregister,
2. für Verwaltungszwecke aktuelle Angabe der Firma oder des Namens entsprechend der Führung im Datenbestand der öffentlichen Stelle nach § 4 Absatz 1,
3. Verwaltungsanschrift (Straße, Hausnummer, Postfach, Postleitzahl, Ort und Länderkennzeichen),
4. Sitz (Ort),
5. inländische Geschäftsanschrift entsprechend der Eintragung im Handelsregister, Partnerschaftsregister, Genossenschaftsregister oder Vereinsregister (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort und Länderkennzeichen), soweit die Pflicht zur Eintragung besteht,
6. Rechtsform und
7. Haupttätigkeit nach Klassifikation der Wirtschaftszweige.

(4) Zusätzlich werden zu jedem Unternehmen nach Absatz 1, soweit vorhanden, folgende Identifikationsnummern gespeichert:

1. bundeseinheitliche Wirtschaftsnummer für Unternehmen nach § 2,
2. Handelsregisternummer gemäß § 13 Absatz 1 Handelsregisterverordnung einschließlich Orts- und Gerichtskennzeichen des zuständigen Registergerichts,
3. Eintragungsnummer des Genossenschaftsregisters gemäß § 1 Genossenschaftsregisterverordnung in Verbindung mit § 13 Absatz 1 Handelsregisterverordnung einschließlich Orts- und Gerichtskennzeichen des zuständigen Registergerichts,
4. Eintragungsnummer des Partnerschaftsregisters gemäß § 1 Absatz 1 Partnerschaftsregisterverordnung in Verbindung mit § 13 Absatz 1 Handelsregisterverordnung einschließlich Orts- und Gerichtskennzeichen des zuständigen Registergerichts,
5. Vereinsregisternummer gemäß § 3 Vereinsregisterverordnung einschließlich Orts- und Gerichtskennzeichen des zuständigen Registergerichts,
6. Unternehmensnummer einschließlich Unternehmenssuffix gemäß § 136a Sozialgesetzbuch Siebtes Buch der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung e. V.,
7. Betriebsnummern gemäß § 18i Sozialgesetzbuch Viertes Buch der Bundesagentur für Arbeit (als Liste aller Betriebsnummern, die einem Unternehmen zugeordnet sind),
8. Wirtschafts-Identifikationsnummer gemäß § 139c Abgabenordnung inklusive des Unterscheidungsmerkmals gemäß § 139c Absatz 5a Abgabenordnung für wirtschaftliche Tätigkeiten natürlicher Personen und
9. Rechtsträgerkennung (LEI) gemäß Artikel 13 Absatz 1 Delegierte Verordnung (EU) 2017/590 der Kommission vom 28. Juli 2016 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates durch technische Regulierungsstandards für die Meldung von Geschäften an die zuständigen Behörden (ABl. L 87 vom 31.3.2017, S. 449).

(5) Zusätzlich werden zu den Daten nach Absatz 2 und 3 folgende Metadaten gespeichert:

1. Bezeichnung des Registers oder sonstigen Datenbestands der öffentlichen Stelle nach § 4 Absatz 1 und weiteren Stellen nach § 8 Absatz 3, aus dem das im Basisregister gespeicherte Datum stammt,
2. Meldedatum an das Register oder den sonstigen Datenbestand der öffentlichen Stelle nach § 4 Absatz 1 und weiteren Stellen nach § 8 Absatz 3, aus dem das im Basisregister gespeicherte Datum stammt,
3. Beendigungsdatum und
4. Speicherdatum im Basisregister.

(6) Unternehmensbasisdaten werden im Basisregister als chronologische Datensammlung angelegt. Die Registerbehörde hat die Daten nach Satz 1 spätestens zwanzig Jahre nach Aufgabe der Unternehmenstätigkeit zu löschen.

§ 4

Datenübermittlung an die Registerbehörde

(1) Zum Aufbau des Basisregisters übermitteln die Landesjustizverwaltungen der Registerbehörde Indexdaten zu Eintragungen im Handels-, Partnerschafts-, Genossenschafts- und Vereinsregister zu den Merkmalen nach § 3 Absatz 3, 4 und 5 Nummer 1 bis 3, soweit die Daten in dem elektronischen Informations- und Kommunikationssystem nach § 9 Absatz 1 Handelsgesetzbuch vorhanden sind. Zur Erfüllung des Zwecks nach Satz 1 übermitteln die Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung e.V. und das Bundeszentralamt für Steuern der Registerbehörde, soweit vorhanden, Daten zu den Merkmalen nach § 3 Absatz 3, 4 und 5 Nummer 1 bis 3. Zur Erfüllung des Zweckes nach Satz 1 übermittelt die Global Legal Entity Identifier Foundation an die Registerbehörde, soweit vorhanden, Daten zu den Merkmalen nach § 3 Absatz 3, 4 und 5 Nummer 1 bis 3 sowie die Rechtsträgerkennnummer (LEI) nach § 3 Absatz 4 Nummer 9.

(2) Zur Pflege des Basisregisters übermitteln die Stellen nach Absatz 1 der Registerbehörde in den Fällen der Neugründung, Änderung oder Beendigung eines Unternehmens nach § 3 Absatz 1 diejenigen Datensätze, die geänderte Daten nach § 3 Absatz 3, 4 und 5 Nummer 1 bis 3 enthalten.

§ 5

Datenübermittlung durch die Registerbehörde

(1) Die Registerbehörde darf an folgende öffentliche Stellen Unternehmensbasisdaten übermitteln:

1. an die Registergerichte zur Pflege der Daten des
 - a) Handelsregisters,
 - b) Genossenschaftsregisters,
 - c) Partnerschaftsregisters,

- d) Vereinsregisters,
2. an die Landesjustizverwaltungen zur Verknüpfung mit den Indexdaten zu Eintragungen im Handels-, Genossenschafts-, Partnerschafts- und Vereinsregister,
 3. an die das Unternehmensregister im Sinne des § 8b des Handelsgesetzbuchs führende Stelle zur Pflege der Daten des Unternehmensregisters,
 4. die nach § 2 EU-Verbraucherschutzdurchführungsgesetz zuständigen Behörden und die zentrale Verbindungsstelle nach § 3 EU-Verbraucherschutzdurchführungsgesetz,
 5. an das Bundesamt für Justiz zur Pflege:
 - a) der Daten des Gewerbezentralregisters nach § 149 Gewerbeordnung,
 - b) der Datenbestände zur Durchführung von:
 - aa) Ordnungsgeldverfahren nach § 335 des Handelsgesetzbuchs, auch in Verbindung mit §§ 335b, 339 Absatz 3, §§ 340o, 341o oder 341y des Handelsgesetzbuchs, mit § 21 des Publizitätsgesetzes, § 49 des D-Markbilanzgesetzes, § 31 des Vermögensanlagengesetzes, § 6c oder § 28l des Energiewirtschaftsgesetzes, § 8 des Telekommunikationsgesetzes oder mit § 45 Absatz 3, § 123 Absatz 1, § 148 Absatz 1 oder § 160 Absatz 1 des Kapitalanlagegesetzbuchs,
 - bb) Bußgeldverfahren aufgrund der §§ 334 oder 341x des Handelsgesetzbuchs, § 20 des Publizitätsgesetzes, § 48 des D-Markbilanzgesetzes, § 30 des Vermögensanlagengesetzes, § 405 des Aktiengesetzes, § 87 des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung, § 152 des Genossenschaftsgesetzes, § 145 des Markengesetzes oder § 4 des Netzwerkdurchsetzungsgesetzes,
 - cc) Vollstreckungsverfahren, in denen das Bundesamt für Justiz Vollstreckungsbehörde nach § 2 Absatz 2 des Justizbeitreibungsgesetzes ist,
 - dd) Verfahren der Eintragung in die Liste der qualifizierten Einrichtungen nach § 4b Absatz 1 des Unterlassungsklagengesetzes sowie nach § 8b Absatz 2 des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb sowie Unternehmensdaten von Luftfahrtunternehmen und der Überprüfung dieser Eintragung,
 6. an die Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung e.V. zur Speicherung im Zentralen Unternehmerverzeichnis der gesetzlichen Unfallversicherung,
 7. an das Bundeszentralamt für Steuern zur Speicherung in der Wirtschafts-Identifikationsnummer-Datenbank (§ 139c der Abgabenordnung),
 8. an die Deutsche Bundesbank zur Speicherung in den Datenbeständen, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben als integraler Bestandteil des Europäischen Systems der Zentralbanken nach Artikel 127 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union und dem Protokoll über die Satzung des Europäischen Systems der Zentralbanken und der Europäischen Zentralbank und ihrer Aufgaben nach § 3 des Gesetzes über die Deutsche Bundesbank geführt werden,
 9. an die vom Bund nach § 7 Absatz 1 des Onlinezugangsgesetzes bestimmte öffentliche Stelle zur Verwendung in einem Nutzerkonto im Sinne des § 2 Absatz 5 des Onlinezugangsgesetzes.

Die Registerbehörde darf an öffentliche Stellen nach Satz 1 nur Unternehmensbasisdaten zu denjenigen Unternehmen nach § 3 Absatz 1 übermitteln, für deren Daten die öffentliche Stelle jeweils speicherbefugt ist.

(2) Die Registerbehörde übermittelt an die öffentlichen Stellen nach Absatz 1 Unternehmensbasisdaten aufgrund folgender Anlässe:

1. die Errichtung des Basisregisters nach § 1 Absatz 1,
2. die Neugründung, Änderung oder Beendigung eines Unternehmens nach § 3 Absatz 1.

Die öffentlichen Stellen nach Absatz 1 Nummer 1 bis 9 sind berechtigt, von der Registerbehörde durch automatisierte Verfahren Unternehmensbasisdaten zu erhalten, soweit dies zur Erfüllung der Zwecke nach § 1 Absatz 2 erforderlich ist.

(3) Die öffentlichen Stellen nach Absatz 1 Nummer 1 bis 9 dürfen Unternehmensbasisdaten durch automatisierte Verfahren von der Registerbehörde abrufen, soweit dies zur Erfüllung der Zwecke nach § 1 Absatz 2 erforderlich ist. Die Verantwortung für die Zulässigkeit des einzelnen Abrufs trägt die abrufende öffentliche Stelle. Die Registerbehörde überprüft die Zulässigkeit der Abrufe durch geeignete Stichprobenverfahren sowie, wenn dazu Anlass besteht.

(4) Unternehmensbasisdaten eines Unternehmens im Sinne von § 3 Absatz 1 dürfen zur Verwendung in dessen Nutzerkonto abweichend von Absatz 1 Nummer 9 und Absatz 3 nur mit vorheriger Einwilligung des Unternehmens übermittelt und abgerufen werden.

§ 6

Protokollierung

(1) Alle Datenübermittlungen durch die Registerbehörde werden bei der Registerbehörde protokolliert.

(2) Die Protokolldaten von natürlichen Personen, die Unternehmen nach § 3 Absatz 1 sind, dürfen nur zur Erfüllung der Rechenschaftspflicht nach Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1) und der datenschutzrechtlichen Rechte der betroffenen Personen verwendet werden.

(3) Unternehmen, die keine natürlichen Personen sind, dürfen Auskünfte über die sie betreffenden Protokolldaten erhalten.

(4) Die Protokolldaten sind zwei Jahre aufzubewahren und danach unverzüglich zu löschen, soweit ihre längere Aufbewahrung nicht zur Erfüllung eines Zwecks nach Absatz 2 erforderlich ist. Ist eine längere Aufbewahrung erforderlich, so sind die Gründe der Erforderlichkeit zu dokumentieren. Abweichende gesetzliche Regelungen bleiben unberührt.

§ 7

Qualitätssicherung

(1) Die Registerbehörde ist für die Qualitätssicherung der Unternehmensbasisdaten verantwortlich.

(2) Zur Erfüllung der Zwecke nach § 1 Absatz 2 wird ein Verfahren zur Aufklärung von inkonsistenten Daten eingeführt. Sofern solche Daten ermittelt wurden, teilt die Registerbehörde das Prüfergebnis der betroffenen öffentlichen Stelle nach § 4 Absatz 1 mit.

(3) Die Entscheidung über die Korrektur eines Datums in ihren Registern oder sonstigen Datenbeständen treffen die öffentlichen Stellen nach § 4 Absatz 1.

§ 8

Rechtsverordnungsermächtigung

(1) Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie und das Bundesministerium für Justiz und Verbraucherschutz werden ermächtigt, durch gemeinsame Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Folgendes zu regeln:

1. Mitteilung der bundeseinheitlichen Wirtschaftsnummer für Unternehmen nach § 2 an die betroffenen Unternehmen,
2. die Maßnahmen zur Sicherstellung des Datenschutzes sowie der Datensicherheit und -richtigkeit,
3. nähere Bestimmungen zur Beauskunftung der Unternehmen nach § 3 Absatz 1 über ihre Daten aus dem Basisregister,,
4. die Festlegung technischer und organisatorischer Standards und
5. die Einzelheiten der Datenübermittlungen.

(2) In der Rechtsverordnung können darüber hinaus Bestimmungen getroffen werden über

1. die Pflicht zur Verwendung der bundeseinheitlichen Wirtschaftsnummer für Unternehmen nach § 2 und
2. die nähere Bestimmung der im Basisregister geführten Unternehmen.

(3) Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie und das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz werden ermächtigt mit Zustimmung des Bundesrates einzelne andere öffentliche Stellen und jeweils dazugehörige Datenbestände zu bestimmen, die sowohl Daten an die Registerbehörde zum Aufbau und zur Pflege des Basisregisters übermitteln sollen als auch Daten von der Registerbehörde zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben übermittelt bekommen.

§ 9

Evaluierung

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie berichtet dem Deutschen Bundestag im sechsten Kalenderjahr nach Errichtung des Registers über Unternehmensbasisdaten über die Wirksamkeit der in diesem Gesetz enthaltenen Maßnahmen für die Erreichung der in § 1 Absatz 2 und § 2 Absatz 2 genannten Zwecke. Der Bericht hat insbesondere Empfehlungen zu enthalten, ob

1. die Identifikationsnummern nach § 3 Absatz 4 Nummer 6 bis 9 in den Registern und Datenbeständen öffentlicher Stellen durch die bundeseinheitliche Wirtschaftsnummer nach § 2 abgelöst werden können und
2. durch das registerübergreifende Identitätsmanagement zu Unternehmen anhand der bundeseinheitlichen Wirtschaftsnummer nach § 2 eine ausschließlich zentrale Speicherung von Unternehmensbasisdaten bei der Registerbehörde umgesetzt werden kann.

Artikel 2

Änderung des Siebten Buches Sozialgesetzbuch

Nach § 136a des Siebten Buches Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Unfallversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 7. August 1996, BGBl. I S. 1254), das zuletzt durch Artikel 2d des Gesetzes vom 14. Oktober 2020 (BGBl. I S. 2112) geändert worden ist, wird folgender § 136b angefügt:

„§ 136b

Bundeseinheitliche Wirtschaftsnummer für Unternehmen

Die im zentralen Dateisystem nach 136a Absatz 1 Satz 5 gespeicherten Daten dürfen zu den in § 4 des Unternehmensbasisdatenregistergesetzes aufgeführten Zwecken an die Registerbehörde nach § 1 Absatz 1 des Unternehmensbasisdatenregistergesetzes übermittelt werden. Die bundeseinheitliche Wirtschaftsnummer nach § 2 Unternehmensbasisdatenregistergesetz darf zu den in § 4 des Unternehmensbasisdatenregistergesetzes aufgeführten Zwecken im zentralen Dateisystem nach § 136a Absatz 1 Satz 5 gespeichert werden.“

Artikel 3

Änderung der Abgabenordnung

§ 139c der Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866; 2003 I S. 61), die zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 12. August 2020 (BGBl. I S. 1879) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer^o14 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.
 - b) Nach Nummer 14 wird folgende Nummer 15 eingefügt:

„15. Bundeseinheitliche Wirtschaftsnummer für Unternehmen nach § 2 Unternehmensbasisdatenregistergesetz.“
2. Absatz^o4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer^o17 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.

b) Nach Nummer°17 wird folgende Nummer°18 eingefügt:

„18. Bundeseinheitliche Wirtschaftsnummer für Unternehmen nach § 2 Unternehmensbasisdatenregistergesetz.“

3. Absatz°5 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer°19 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.

b) Nach Nummer°19 wird folgende Nummer°20 eingefügt:

„20. Bundeseinheitliche Wirtschaftsnummer für Unternehmen nach § 2 Unternehmensbasisdatenregistergesetz.“

Artikel 4

Änderung des Statistikregistergesetzes

Das Statistikregistergesetz vom 16. Juni 1998 (BGBl. I S. 1300), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Juli 2016 (BGBl. I S. 1768) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „soweit dies nicht in den §§ 2 und 6“ durch die Wörter „soweit dies nicht in den §§ 2, 4a und 6“ ersetzt.

b) In Absatz 3 werden nach dem Wort „Umweltstatistiken“ ein Komma und die Wörter „Unternehmensbasisdaten aus dem Register über Unternehmensbasisdaten“ eingefügt.

2. In § 2 Absatz 3 wird die Angabe „Abs. 1“ durch die Angabe „Abs. 2“ ersetzt.

3. In § 4a Absatz 2 wird die Angabe „Abs. 1“ durch die Angabe „Abs. 2“ ersetzt.

4. In § 6 wird die Angabe „Abs. 1“ durch die Angabe „Abs. 2“ ersetzt.

Artikel 5

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(2) Artikel 2 tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Die deutsche Registerlandschaft umfasst rund 120 einzelne Register mit Unternehmensbezug, die alle zweckgebunden und weitgehend unabhängig voneinander agieren. Viele Unternehmen werden in mehreren dieser Register der unterschiedlichen Verwaltungen mit sich teilweise überschneidenden Daten geführt. Ein Austausch von Informationen zwischen den Registern erfolgt derzeit üblicherweise nicht. Es wird von „Insellösungen“ in der Registerlandschaft gesprochen. Hierdurch entstehen der Wirtschaft erhebliche Kosten, weil selbst Stammdaten bzw. Stammdatenänderungen der Unternehmenden registerführenden Behörden jeweils einzeln mitgeteilt werden müssen. Zudem ergeben sich Inkonsistenzen und Redundanzen in der Datenhaltung. Diese inkonsistente Datenhaltung widerspricht dem Verarbeitungsgrundsatz der Richtigkeit.

Die jeweiligen Register führen für Unternehmen zu einem großen Teil eigene Identifikationsnummern. Es ist bisweilen zeit- und ressourcenaufwändig und zudem fehleranfällig, dasselbe Unternehmen in verschiedenen Registern zu identifizieren, um Daten zu aktualisieren oder im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben auszutauschen.

Kern einer modernen Registerlandschaft ist die zentrale Speicherung aktueller und konsistenter Stammdaten zu Unternehmen einschließlich der von den verschiedenen Registern vergebenen Identifikatoren. Die eindeutige Identifizierung aller Unternehmen kann nur über eine bundeseinheitliche Wirtschaftsnummer für Unternehmen als registerübergreifenden Identifikator erfolgen.

Das Register über Unternehmensbasisdaten (Basisregister) in Verbindung mit einer bundeseinheitlichen Wirtschaftsnummer für Unternehmen soll auf den bestehenden Verwaltungsstrukturen, insbesondere den etablierten föderalen Zuständigkeiten, aufsetzen, diese stärker untereinander verzahnen und die Entwicklung integrierter Lösungen dort unterstützen, wo heute Insellösungen vorherrschen. Damit ist es infrastrukturelle Voraussetzung für eine umfassende Digitalisierung der Verwaltungsleistungen und ein wichtiges Element zur Umsetzung des sogenannten „Once-Only“-Prinzips. Das Register über Unternehmensbasisdaten in Verbindung mit einer bundeseinheitlichen Wirtschaftsnummer sorgt damit für Effizienz- und Qualitätssteigerungen von Registern und in der Statistik und ermöglicht eine Entlastung der Unternehmen von Bürokratie, etwa durch Reduzierung von Meldepflichten.

Das Register über Unternehmensbasisdaten ist ein Register für Verwaltungszwecke. Es dient der Modernisierung der Registerlandschaft und sorgt für eine gesteigerte Datenqualität und Aktualität der zu einem Unternehmen gespeicherten Daten bei öffentlichen Stellen und für eine Vereinfachung der Statistikproduktion. Damit verbunden ist die Entlastung der Unternehmen von Bürokratie durch weniger Rückfragen aufgrund von Unstimmigkeiten in den Datenbeständen und der Möglichkeit zur Reduktion von Meldepflichten. Ein besonderes öffentliches Interesse ergibt sich aus den weiteren Nutzungsmöglichkeiten eines Basisregisters in Verbindung mit einer bundeseinheitlichen Wirtschaftsnummer für Unternehmen:

Es wird eine Schnittstelle vom Basisregister zu dem Unternehmenskonto des Portalverbundes, wie es nach dem Onlinezugangsgesetz verpflichtend ist, geschaffen. Die zentrale Stammdatenhaltung gewährleistet auch hierfür aktuelle und konsistente Basisinformationen zu Unternehmen und ist somit infrastrukturelle Voraussetzung zur Realisierung des sogenannten „Once-Only“-Prinzips.

Perspektivisch dient die bundeseinheitliche Wirtschaftsnummer für Unternehmen nicht nur dem Informationsaustausch unter den Registern, sondern auch der einheitlichen Identifizierung eines Unternehmens für alle Verwaltungsakte im Sinne des sogenannten „Once-Only“-Prinzips. Vor diesem Hintergrund soll sich ein Unternehmen gegenüber den mit dem Basisregister verbundenen Verwaltungen neben dem jeweiligen Identifikator mit der bundeseinheitlichen Wirtschaftsnummer für Unternehmen identifizieren können.

Die Empfehlung des Europäischen Ausschusses für Systemrisiken (European Systemic Risk Board – ESRB) zur Identifikation von rechtlichen Einheiten über den LEI, die durch die EU-Kommission auch in einem rechtlichen Rahmenwerk bis Mitte 2023 umgesetzt wird, kann durch die Schaffung des Basisregisters und einer bundeseinheitlichen Wirtschaftsnummer effizienter implementiert werden.

Mittelfristig sollen Nutzungsoptionen für Unternehmen, Wirtschaft und Wissenschaft geschaffen werden. Diesen Akteuren könnte der Zugriff auf das Basisregister in Einklang mit den jeweiligen datenschutzrechtlichen Bestimmungen in eingeschränktem Umfang eingeräumt werden. Informationen von Unternehmen, die grundsätzlich auch über andere Register öffentlich einsehbar sind (z. B. Name oder Anschrift), könnten allgemein zugänglich gemacht werden, so dass insbesondere in Verbindung mit der bundeseinheitlichen Wirtschaftsnummer zusätzliche Vorteile entstünden, z. B. zwecks Verifizierung der Identität der Gegenpartei. Demgegenüber würden weitergehende Informationen wie z. B. der Wirtschaftszweig nur bestimmten Nutzern im Rahmen der Grenzen des Datenschutzrechts, wie z. B. Forschungseinrichtungen, zur Verfügung stehen. Damit dient das Basisregister auch der Förderung der Forschung.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Der Gesetzesentwurf enthält neben dem Stammgesetz zur Einrichtung und Führung eines Registers über Unternehmensbasisdaten und zur Einführung einer bundeseinheitlichen Wirtschaftsnummer für Unternehmen (Artikel 1) Folgeänderungen an anderen Gesetzen. Artikel 2 regelt die Änderung des Siebten Buches Sozialgesetzbuch, Artikel 3 regelt die Änderung der Abgabenordnung, Artikel 4 regelt die Änderung des Statistikregistergesetzes und Artikel 5 regelt das Inkrafttreten dieses Gesetzes.

Beim Statistischen Bundesamt wird ein Register über Unternehmensbasisdaten errichtet und betrieben. Das Basisregister bildet wirtschaftliche Tätigkeiten natürlicher Personen, juristische Personen und Personenvereinigungen als Unternehmen ab. Grundlage für die Speicherung einer Einheit im Basisregister ist die Führung in mindestens einem Verwaltungsregister, welches Informationen für Aufbau und Pflege des Basisregisters liefert. Im Basisregister werden solche Merkmale zentral gespeichert, die eine Identifikation von Einheiten in und von den verschiedenen Registern erlauben, welche in mehreren Registern benötigt werden. Dies ermöglicht es, langfristig Mehrfachmeldungen identischer Stammdaten und Identifikatoren an sowie eine redundante Datenhaltung in mehreren Registern zu vermeiden.

Zur eindeutigen Identifikation wird einem Unternehmen mit Aufnahme in das Basisregister eine bundeseinheitliche Wirtschaftsnummer für Unternehmen zugeordnet. Diese setzt auf die Unternehmernummer der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung e. V. auf und wird durch die Registerbehörde vergeben.

Datenübermittlungen aus dem Basisregister bedürfen zur Einhaltung der datenschutzrechtlichen Anforderungen einer sachgerechten Zweckbestimmung. Der Umfang der Datenübermittlung ist daher hinsichtlich Merkmalskranz und Einheiten auf die Daten beschränkt, für die eine Erhebungsberechtigung auf Basis der jeweiligen fachgesetzlichen Regelung besteht. Die Nutzungsberechtigten erhalten Zugriff auf Einheiten, die auch im jeweiligen

Datenbestand zu führen sind. Der Datenaustausch zwischen den verschiedenen Verwaltungen erfolgt mit Hilfe der bundeseinheitlichen Wirtschaftsnummer über das Basisregister.

III. Alternativen

Die aktuell bestehenden Datensilos zu Unternehmensdaten stellen keine zukunftsfähige Alternative zu einer modernen und über eine bundeseinheitliche Wirtschaftsnummer für Unternehmen verknüpften Registerlandschaft dar. Verwaltungsprozesse werden durch die zeit- und ressourcenaufwändige und zudem fehleranfällige Identifikation von Unternehmen erschwert und verlangsamt.

Im Rahmen einer durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie beauftragten Untersuchung der Wirtschaftlichkeit von Basisregister und bundeseinheitlicher Wirtschaftsnummer wurde das Gesamtvorhaben geprüft. Im Ergebnis kommt die Wirtschaftlichkeitsuntersuchung zu dem Schluss, dass bei einer Nichtumsetzung des Gesamtvorhabens jährliche Nutzenwirkungen für die Wirtschaft im dreistelligen Millionenbereich nicht realisiert würden.

Die Einführung einer neuen Nummer wird aufgrund der Eignung schon bestehender Nummern nicht in Betracht gezogen.

IV. Gesetzgebungskompetenz

Für die bundeseinheitliche Unternehmenskennziffer und den Aufbau eines Basisregisters kann sich der Bund auf seine konkurrierende Gesetzgebungskompetenz für das Recht der Wirtschaft gemäß Artikel 74 Absatz 1 Nummer 11 Grundgesetz (GG) stützen. Die Gesetzgebungskompetenz für das Recht der Wirtschaft umfasst grundsätzlich alle Normen, die das wirtschaftliche Leben und die wirtschaftliche Betätigung regeln. Dazu gehören auch Fragen der Wirtschaftsorganisation. Die Zuordnung einer bundeseinheitlichen Unternehmenskennziffer sowie der Aufbau eines Basisregisters stellen solche Fragen der Wirtschaftsorganisation dar. Es erfolgt eine Kennzeichnung von Unternehmen und eine zentrale Speicherung wichtiger Stammdaten dieser Unternehmen, die einen Austausch von Informationen über diese Unternehmen für statistische Zwecke und deren Kontakt mit den zuständigen Behörden ermöglicht.

Die nach Artikel 72 Absatz 2 GG bei der konkurrierenden Gesetzgebungskompetenz notwendige Erforderlichkeit einer bundesgesetzlichen Regelung ist ebenfalls zu bejahen. Andernfalls bestünde die Gefahr, dass die in Artikel 72 Absatz 2 GG enthaltenen Zielvorgaben (Wahrung der Rechts- und Wirtschaftseinheit) beeinträchtigt würden. Ohne eine bundesrechtliche Regelung könnte die bundesweite einheitliche Verwendung der Unternehmenskennziffer nicht gesichert werden. Auch könnte die Vollständigkeit der Daten im Basisregister nicht gewährleistet werden, wodurch es nicht den zgedachten Zweck erfüllen kann. Daraus könnten sich unzumutbare Behinderungen für den länderübergreifenden Rechtsverkehr ergeben. Ebenso ist eine Bundesregelung zur Wahrung der Wirtschaftseinheit erforderlich. Länderspezifische Regelungen könnten Schranken oder Hindernisse für den wirtschaftlichen Verkehr im Bundesgebiet errichten.

Auf dieser Kompetenzgrundlage kann der Bund die Vergabe und die entsprechende Führung der bundeseinheitlichen Unternehmenskennziffer sowie den Aufbau und den Betrieb des Basisregisters umfassend regeln. In diesem Zusammenhang kann er auch die Verwaltungen der Länder und Kommunen grundsätzlich verpflichten, dass sie die bundeseinheitliche Unternehmenskennziffer vergeben und in ihren Registern führen. Denn nur auf diese Weise kann – wie oben dargelegt – der Zweck der Unternehmenskennziffer und des Basisregisters erreicht werden. Einem solchen Kompetenzumfang steht weder die Gesetzgebungskompetenz der Länder, die aufgrund der konkurrierenden Gesetzgebungskompetenz

des Bundes zurücktritt, noch das kommunale Selbstverwaltungsrecht nach Artikel 28 Absatz 2 GG entgegen. Zwar gewährleistet Artikel 28 Absatz 2 GG den Gemeinden das Recht, alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung zu regeln. Hat eine Aufgabe jedoch – wie im Falle der bundeseinheitlichen Unternehmenskennziffer und des Basisregisters – keinen oder keinen relevanten örtlichen Charakter, ist der Gesetzgeber in seiner Zuordnung frei und die Aufgabe fällt aus dem Gewährleistungsbereich heraus.

Für die Übermittlung der Daten aus dem Basisregister hängt die Gesetzgebungskompetenz von den jeweils angebotenen Registern bzw. dem zugrundeliegenden Zweck der Datenverarbeitung ab. So ergibt sich für die Regelung des Zugriffs auf die Unternehmensbasisdaten des Basisregisters zu statistischen Zwecken des Bundes die Kompetenz aus Artikel 72 Absatz 1 Nummer 11 GG.

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes für Datenverarbeitung in Handels-, Genossenschafts-, Partnerschafts- und Vereinsregister und dem Unternehmensregister folgt aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 1 (bürgerliches Recht, gerichtliches Verfahren), Nummer 3 (Vereinswesen) und Nummer 11 (Recht der Wirtschaft) des Grundgesetzes. Hinsichtlich der auf Artikel 74 Absatz 1 Nummer 11 GG (Recht der Wirtschaft) gestützten Regelungen ist eine bundesgesetzliche Regelung zur Wahrung der Rechts- und Wirtschaftseinheiten gemäß Artikel 72 Absatz 2 des Grundgesetzes erforderlich, denn ein einheitliches Registerwesen ist in Deutschland im gesamtstaatlichen Interesse unerlässlich, um einen nachvollziehbaren und ungestörten Rechts- und Wirtschaftsverkehr über die Ländergrenzen hinweg sicherzustellen. Ohne eine bundesgesetzliche einheitliche Regelung wäre eine Rechtszersplitterung mit problematischen Folgen zu besorgen, die es im Interesse des Bundes als auch der Länder zu vermeiden gilt, um unzumutbare Behinderungen für den länderübergreifenden Rechtsverkehr abzuwenden.

Der Bund hat für die im Bereich der Sozialversicherung vorgesehenen Maßnahmen die Gesetzgebungszuständigkeit nach Artikel 74 Absatz 1 Nummer 12 GG, der dem Bund insoweit konkurrierende Kompetenz zur Gesetzgebung zuweist.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Der Gesetzentwurf ist mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen vereinbar.

VI. Gesetzesfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Die „Digitale Verwaltung“ ist eines der zehn strategischen Ziele in der „IT-Strategie der Bundesverwaltung 2017 – 2021“ des Bundesbeauftragten für die Informationstechnik. Die Registermodernisierung fasst sich mitunter in die Handlungsfelder Konsolidierung, Standardisierung und Nachfragebündelung der IT-Strategie ein und kann als ressortübergreifendes Instrument die digitale Verwaltung vorantreiben. Das Gutachten des Normenkontrollrats „Mehr Leistung für Bürger und Unternehmen: Verwaltung digitalisieren. Register modernisieren“ von 2017 ruft moderne Register als das Fundament besserer Verwaltungsleistungen aus. Das Basisregister ist ein notwendiger Baustein dieser digitalen, auf modernen Registern basierenden Verwaltung.

Mit dem Onlinezugangsgesetz (OZG) sind Bund, Länder und Kommunen dazu verpflichtet, ihre Verwaltungsleistungen bis zum Jahr 2022 auch elektronisch anzubieten. Die eindeutige Identifikation und die Bereitstellung von qualitätsgesicherten Daten zu Unternehmen

leisten einen wichtigen Beitrag, um dieses Ziel zu erreichen. Das Basisregister kann eine registerübergreifende Quelle aktueller und qualitativ hochwertiger Daten sein. Es ist integraler Teil der Datenbankinfrastruktur für elektronische Verwaltungsleistungen.

Mit der registerübergreifenden Konsolidierung von Unternehmensbasisdaten und der Anbindung an das Nutzerkonto des Portalverbundes nach dem OZG müssen Unternehmen ihre Daten nur einmalig angeben und profitieren dann im Sinne des sogenannten „Once-Only“-Prinzips davon, dass ihre Daten auch für andere Verwaltungszwecke zur Verfügung stehen und nicht erneut angegeben werden müssen.

Für die Umsetzung des sogenannten „Once-Only“-Prinzips bedarf es eines übergreifenden Ordnungsmerkmals. Bisher nutzen staatliche Register, Verzeichnisse und Datenbanken eigene Ordnungsmerkmale. Unternehmen benötigen zur Bearbeitung ihrer Anliegen immer den jeweiligen Identifikator der entsprechenden Behörde. Behördenübergreifend ist ein Abgleich ebenfalls nur über bilaterale Austausche möglich. Die bundeseinheitliche Wirtschaftsnummer – als eindeutiges und behördenübergreifendes Ordnungsmerkmal – erlaubt es, Unternehmen mit einer Nummer bei mehreren Behörden zu identifizieren. In den Verwaltungen kann der Abgleich durch das Basisregister automatisiert werden. Unternehmensbasisdaten von unterschiedlichen Stellen und Behörden können so registerübergreifend verfügbar gemacht werden.

Für den effizienten und vereinfachenden Abgleich über die angebotenen Register des Basisregisters ist eine bundeseinheitliche Wirtschaftsnummer maßgebliche Voraussetzung. Der Datenaustausch zwischen verschiedenen Registern über ein Basisregister ohne eine solche Nummer ist mit finanziellen, institutionellen und administrativen Mehraufwendungen und zugleich einer minderen Datenqualität verbunden. Die bundeseinheitliche Wirtschaftsnummer ist daher im Sinne der Verwaltungsvereinfachung nützlich. Darüber hinaus ist das gesamte Vorhaben, ohne die bundeseinheitliche Wirtschaftsnummer weniger vorteilhaft.

Im Sinne einer digitalen Verwaltungsvereinfachung können mit dem Basisregister Prozesse und Fachverfahren in Behörden verbessert werden. Zu diesen Prozessen gehören unter anderem die automatisierte Datenübernahme und Verknüpfung der eigenen mit den Daten der anderen Stellen. Ein permanenter Datenabgleich verbessert die Verfügbarkeit von aktuellen Daten und erhöht dadurch die Reaktionsfähigkeit der Behörden. Weiter werden über den Datensatz bestehende Ordnungsmerkmale mit der bundeseinheitlichen Wirtschaftsnummer verknüpft und so an die jeweiligen Stellen gesendet. Mit diesem Mitführen lassen sich bestehende Lücken füllen und die Qualität der Datenbanken als Ganzes verbessern. Prüfverfahren in den Behörden könnten vereinfacht werden.

Für den Verwaltungskontakt mit den Unternehmen erlaubt der Abgleich durch das Basisregister eine beschleunigte und vollständige Bearbeitung von Neuanmeldungen, Ummeldungen und Abmeldungen von Unternehmen. Dadurch werden Rückfragen bei den Unternehmen obsolet und Bürokratie abgebaut. Spiegelbildlich wird das Unternehmen durch die effizientere Verwaltung seiner Daten entlastet.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Der Gesetzentwurf steht im Einklang mit dem Leitgedanken der Bundesregierung zur nachhaltigen Entwicklung im Sinne der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie. Die Managementregeln und Schlüsselindikatoren der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie – Aktualisierung 2016 wurden geprüft und beachtet. Mit dem Register werden entsprechend Leitprinzip 6 Innovationen im Bereich der Digitalisierung als Treiber einer nachhaltigen Entwicklung genutzt.

So tragen die beabsichtigten Rechtsänderungen zu einer nachhaltigen Entwicklung bei, indem sie die elektronische Kommunikation für die Verwaltung weiter fördern,

Papiervorgänge vermeiden und so helfen, die Transportintensität (Indikatorenbereich 11.2.a „Mobilität“) zu senken sowie Treibhausgase (Indikatorenbereich 13.1.a „Klimaschutz“) und Entwaldungen (Indikatorenbereich 15.3. „Wälder“) zu reduzieren.

Das Register über Unternehmensbasisdaten in Verbindung mit einer bundeseinheitlichen Wirtschaftsnummer hat ggf. Auswirkungen auf den Bereich Straftaten (Indikator 16.1a) der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie, indem eine eindeutige Identifikation von Unternehmen Betrug, z. B. bei der Leistungsbeantragung, erschwert.

Die Rechtsänderungen haben zudem langfristig Relevanz für den Bereich Innovation (Indikator 9.1), indem Wissenschaft und Forschung perspektivisch als Nutzer zu Recherchezwecken auf das Register über Unternehmensbasisdaten zugreifen und bei bereits vorliegenden Daten auf eigene Erhebungen verzichten können.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Nach Kostenkalkulationen des Statistischen Bundesamtes und der Statistischen Ämter der Länder entstehen für die Errichtung und Führung eines Registers über Unternehmensbasisdaten und zur Einführung einer bundeseinheitlichen Wirtschaftsnummer für Unternehmen und zur Änderung weiterer Gesetze im Statistischen Bundesamt jährliche Mehrkosten in Höhe von 5.863.938 Euro und bei den Statistischen Ämtern der Länder jährliche Mehrkosten in Höhe von 472.825 Euro, denen jährliche Minderausgaben in Höhe von 1.081.639 Euro gegenüberstehen.

Der einmalige Umstellungsaufwand für das Statistische Bundesamt beträgt 37.897.374 Euro. Der einmalige Umstellungsaufwand für die Statistischen Ämter der Länder beträgt 536.836 Euro.

Der Mehraufwand des Statistischen Bundesamtes wird finanziell und stellenmäßig im Einzelplan 06 ausgeglichen werden.

4. Erfüllungsaufwand

4.1 Erfüllungsaufwand der Bürgerinnen und Bürger

Für Bürgerinnen und Bürger entsteht kein Erfüllungsaufwand.

4.2 Erfüllungsaufwand der Wirtschaft

Insgesamt reduziert sich der jährliche Erfüllungsaufwand der Wirtschaft in der ersten Stufe des Basisregisters um ungefähr 20,9 Millionen Euro. Neben dieser Entlastung kommen Kosten für Antragsstellungen für Auskünfte aus Protokolldaten hinzu. Da die Fallzahl hierzu nicht näher bestimmt werden konnte, wurden lediglich die Kosten pro Fall von ungefähr 22 Euro pro Antragsstellung angegeben.

Bei Betrachtung der hier geschätzten Änderung des Erfüllungsaufwands ist anzumerken, dass das Regelungsvorhaben die Grundlage für weitere Nutzungsszenarien des Registers für Unternehmensbasisdaten sowie der bundeseinheitlichen Wirtschaftsidentifikationsnummer legt. Das Potenzial für direkte Entlastungen der Unternehmen durch einen weiteren Ausbau der Nutzungsmöglichkeiten wurde in einem Gutachten des NKR¹ auf rund 216 Millionen Euro jährlich geschätzt. Diese direkte Entlastung beruht maßgeblich auf einer Zeitersparnis bei der Antragsausfüllung bei flächendeckender Anbindung der zuständigen Stellen. Die indirekte Entlastung durch weitere Ausbaustufen des Basisregisters für Unternehmen wird in einer Wirtschaftlichkeitsuntersuchung im Auftrag des BMWi² auf 818 Millionen

¹ Gutachten des Nationalen Normenkontrollrats „Mehr Leistung für Bürger und Unternehmen: Verwaltung digitalisieren. Register modernisieren“ (2017).

² BMWi (2020). „Basisregister Unternehmensstammdaten und

Euro jährlich geschätzt. Diese Entlastungen bedürfen sukzessive weiterer Gesetzesänderungen und können deshalb nicht bereits in Summe an dieser Stelle dem einmaligen und laufenden Erfüllungsaufwand entgegengestellt werden. Für eine umfassende Betrachtung der mit dem Regelungsvorhaben verbundenen Änderung des Erfüllungsaufwands erscheint ein Verweis auf diesen Umstand jedoch geboten.

Das Regelungsvorhaben sieht vor, dass die Registerbehörde Unternehmensbasisdaten an bestimmte öffentliche Stellen und deren Datenbestände übermitteln kann, sofern dies für die Erfüllung ihrer gesetzlichen Vorgaben zur Datenhaltung erforderlich ist. Die angebotenen Stellen können die Qualität ihrer Datenbestände in einigen Fällen deutlich erhöhen und gleichzeitig den Umfang von den jeweiligen Auskunftspflichten für die Wirtschaft abbauen. Im Folgenden wird die Schätzung des Erfüllungsaufwands der Wirtschaft für die einzelnen Vorgaben dargestellt, welche unmittelbar mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf beeinflusst werden. Es ist dabei nicht auszuschließen, dass im Zuge der praktischen Umsetzung bei den nutzungsberechtigten Stellen weitere Entlastungen entstehen. Diese sind spätestens im Zuge der Ex-Post-Betrachtung des Erfüllungsaufwands aufzunehmen.

Vorgabe 1 (Informationspflicht): Antrag auf Auskunft aus Protokolldaten; § 6 Absatz 2 und 3 UBRRegG

Unternehmen haben das Recht auf Auskunft über die sie betreffenden Protokolldaten der Registerbehörde. In diesen werden nach § 6 Absatz 1 UBRRegG alle Datenübermittlungen durch die Registerbehörde protokolliert. Nach jetzigem Kenntnisstand wird diese Auskunft auf Antrag erteilt.

Der mit dieser Antragstellung für die Wirtschaft verbundene Erfüllungsaufwand wird anhand einer ähnlichen Vorgabe geschätzt. Hierzu wird der Antrag auf Erteilung einer Auskunft aus dem Gewerbezentralregister herangezogen. Das StBA hat hier einen Zeitaufwand pro Fall von 23 Minuten ermittelt. In der vergleichbaren Vorgabe wurden Lohnkosten in einer Höhe von 56,40 Euro verwendet. Dies entspricht den durchschnittlichen Lohnkosten der Gesamtwirtschaft (A-S ohne O) gemäß dem Leitfaden zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwands (Anhang VI). Bei analoger Verwendung der Zeitaufwände und Lohnkosten ergeben sich Personalkosten von knapp 22 Euro pro Fall (23/60*56,40). Das Register für Unternehmensbasisdaten wird circa 13,5 Millionen Einheiten umfassen, welche das Recht auf eine solche Auskunft besitzen. In welchem Ausmaß davon Gebrauch gemacht werden wird, kann derzeit nicht abgeschätzt werden, weswegen hier ausschließlich der Aufwand pro Fall aufgezeigt wird.

Vorgabe 2 (Informationspflicht): Registerumfragen zur Bereinigung des Statistikregisters; § 7 StatRegG i.V.m. § 1 Absatz 3 StatRegG; IP 200610251713456

Jährlicher Erfüllungsaufwand:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. EUR)	Sachkosten (in Tsd. EUR)
-32.832	6	34,50		-112	
Erfüllungsaufwand (in Tsd. EUR)				-112	

Falls die von anderen Stellen zur Führung des Unternehmensregisters für statistische Verwendungszwecke (Statistikregister) übermittelten Angaben einer Einheit nicht eindeutig zugeordnet werden können, können die statistischen Ämter der Länder sowie das Statistische

Bundesamt Angaben zu Name, Anschrift, Rechtsform sowie zu den jeweils erforderlichen Kennzeichen bei den betroffenen Einheiten erheben. Darüber hinaus können Angaben zur Ermittlung der wirtschaftszweigsystematischen Zuordnung und über den Zusammenhang zwischen Einheiten erhoben werden. In das Statistikregister aufzunehmende Einheiten, bzw. die Inhaber oder Leiter der Einheiten, sind nach § 7 StatRegG auskunftspflichtig.

Laut Angaben auf der Online-Datenbank des Erfüllungsaufwands (OnDEA) des Statistischen Bundesamts entstehen der Wirtschaft aufgrund dieser Informationspflicht rund 112 Tsd. Euro an Bürokratiekosten jährlich.

Durch die Ergänzung in § 1 Absatz 3 StatRegG erhält das Statistikregister Zugang zu Informationen des Basisregisters. Durch eine Nutzung der dort vorgehaltenen tagesaktuellen Unternehmensbasisdaten sind Erhebungen bei den Einheiten selbst in großem Umfang nicht weiter notwendig. In Einzelfällen ist dies jedoch weiterhin denkbar, so dass hier die maximale Entlastung aufgezeigt wird. Somit fällt eine Entlastung von bis zu 112 Tsd. Euro an.

Vorgabe 3 (Informationspflicht): Suche, Identifikation und Meldung der Stammdaten von Großkreditnehmern; § 8 GroMiKV i.V.m. § 5 UBRegG; IP 2016040108025301

Kreditinstitute müssen die Stammdaten eines Kunden oder einer Gruppe verbundener Kunden bei einer Großkreditvergabe der zuständigen Stelle bei der deutschen Bundesbank unverzüglich melden. Auf eine Übermittlung dieser Stammdaten kann verzichtet werden, wenn die Bundesbank diese durch einen Datenabruf von der Registerbehörde erhalten kann. Da diese Informationspflicht somit ganz oder größtenteils entfiel, entsteht hier eine Entlastung für die Wirtschaft.

Aufgrund der Meldepflicht von Großkreditnehmern entstehen bei der Wirtschaft laut StBA jährliche Bürokratiekosten in Höhe von 394 Tsd. Euro. Davon entfallen 387 Tsd. Euro auf jährliche Personalkosten und 7 Tsd. Euro auf jährliche Sachkosten. Durch Einführung eines Basisregisters für Unternehmensstammdaten sowie einer einheitlichen Wirtschaftsnummer kann dieser Aufwand fast gänzlich entfallen. Die zuständigen Kreditinstitute könnten ihre Meldung auf die Angabe der Wirtschaftsnummer des jeweiligen Großkreditnehmers beschränken. Mit dieser ist es anschließend der Deutschen Bundesbank möglich, die jeweiligen Stammdaten aus dem Basisregister zu beziehen. Der verbleibende mit der Übermittlung der Wirtschaftsnummer zusammenhängende Aufwand ist vernachlässigbar.

Vorgabe 4 (Informationspflicht): Suche, Identifikation und Meldung der Stammdaten von Millionenkreditnehmern; § 16 GroMiKV i.V.m. § 5 UBRegG;

Für die Meldung von Millionenkreditnehmern nach § 16 GroMiKV besteht eine zu § 8 GroMiKV analoge Verpflichtung der Kreditinstitute. Hier ist ebenfalls mit einer Entlastung zu rechnen. Da hier jedoch keine Zahlen zum bestehenden Erfüllungsaufwand vorliegen, wird ersatzweise von einer analogen Entlastung zu Vorgabe 3 in Höhe von bis zu 394 Tsd. Euro ausgegangen. Dabei entfallen erneut 7 Tsd. Euro auf Sachkosten und 387 Tsd. Euro auf Personalkosten.

Vorgabe 5 (Informationspflicht): Statistische Erhebungen auf dem Gebiet des Bank- und Geldwesens bei allen Kreditinstituten; § 18 BBankG i.V.m. § 5 UBRegG; IP 200703271132551

Die Bundesbank ist berechtigt, zur Erfüllung ihrer Aufgaben Statistiken auf dem Gebiet des Bank- und Geldwesens anzuordnen und durchzuführen. Diese Berechtigung umfasst alle Kreditinstitute, Kapitalverwaltungsgesellschaften und extern verwalteten Investmentgesellschaften in ihrem Zuständigkeitsbereich. Laut Daten des StBA entstehen durch solche statistischen Erhebungen bei Kreditinstituten jährliche Bürokratiekosten für die Wirtschaft in Höhe von 313.135 Tsd. Euro. Durch Nutzung der einheitlichen Wirtschaftsnummer in

Zusammenhang mit einem Register für Unternehmensbasisdaten kann dieser Aufwand reduziert werden. In welcher Höhe die gesamten im Zusammenhang mit dieser Vorgabe möglichen Einsparungen liegen ist zum jetzigen Zeitpunkt nicht abschätzbar, jedoch ist laut Bundesbank im Bereich des Kreditwesens durch eine Beschränkung der Meldepflicht für Vertragspartner-Stammdaten in den Statistiken mit einer jährlichen Entlastung im niedrigen, zweistelligen Millionenbereich zu rechnen. Da keine näheren Informationen vorliegen, wird die Entlastung hier auf 20 Millionen Euro jährlich geschätzt. Dabei handelt es sich ausschließlich um Personalkosten.

4.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Der Verwaltung entsteht einmaliger Erfüllungsaufwand für die Errichtung des Basisregisters in Verbindung mit einer bundeseinheitlichen Wirtschaftsnummer und dem damit verbundenen Anpassungsbedarf in den angebotenen Registern in Höhe von 35.290 Tsd. Euro auf Bundesebene und von 2.568 Tsd. Euro auf Landesebene. Auf der Ebene der Sozialversicherung entsteht einmaliger Erfüllungsaufwand in Höhe von 960 Tsd. Euro. Der jährliche Erfüllungsaufwand wird auf 6.475 Tsd. Euro geschätzt, davon entfallen 6.446 Tsd. Euro auf Bundesebene, -144 Tsd. Euro auf Landesebene und 173 Tsd. Euro auf Ebene der Sozialversicherung. Darunter fallen auch Entlastungen die auf Landesebene durch die Anbindung des Statistikregisters entstehen. Weitere Entlastungen in Zusammenhang mit dem Basisregister sind abhängig von der konkreten Umsetzung dieses Rumpfgesetzes und sind im Einzelfall auf Ebene der Rechtsverordnung nach § 8 UBRegG zu bestimmen.

Im Folgenden wird die Schätzung des Erfüllungsaufwands der Verwaltung für die einzelnen Vorgaben dargestellt.

Vorgabe 1: Errichtung und Betrieb eines Registers über Unternehmensbasisdaten; § 1 UBRegG

Einmaliger Erfüllungsaufwand des Bundes:

Aufgabenbereich	Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. EUR)	Sachkosten (in Tsd. EUR)
IT-Umsetzung	1			27.600.000		27.600
Erfüllungsaufwand (in Tsd. EUR)					27.600	

Jährlicher Erfüllungsaufwand des Bundes:

Aufgabenbereich	Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. EUR)	Sachkosten (in Tsd. EUR)
Eine Referatsleitung (h.D) und vier Stellen (h.D) für wissenschaftliche Arbeiten	5	96.000	65,40		523	

1 * g.D für Betrieb des Basisregisters und 1* g.D. für Betrieb User Help Desk	2	96.000	43,40		139	
8 * m.D für Betrieb des Basisregisters und 8* m.D. für Betrieb User Help Desk	16	96.000	31,70		812	
Wartung und Pflege des Basisregisters	1			2.187.500		2.188
Erfüllungsaufwand (in Tsd. EUR)					3.662	

Die Unternehmensbasisdaten liegen in bis zu 120 Registern mit Unternehmensbezug, welche in Zukunft sukzessive angebunden werden sollen, in unterschiedlicher Qualität und Aktualität vor. Um diese zu vereinheitlichen und einen aktuellen und verlässlichen Datenstand herzustellen, werden die bei den Quellregistern nach § 4 UBRegG gespeicherten Informationen beim Statistischen Bundesamt (StBA) zusammengeführt und zentral gespeichert. Dabei fallen einmalige Kosten für die Errichtung des Basisregisters an. Diese bestehen ausschließlich aus Kosten für eine Beauftragung eines externen IT-Dienstleisters. Weiterer Erfüllungsaufwand fällt im laufenden Betrieb an.

Einmaliger Erfüllungsaufwand:

Für die Errichtung des Basisregisters fällt Personalbedarf an. Die hierfür benötigten Stellen werden nach der Inbetriebnahme des Registers auch den laufenden Betrieb steuern und weitere Aufgaben, wie das manuelle Clearing, Protokollierung und die fortlaufende Mitteilung der bundeseinheitlichen Wirtschaftsnummer übernehmen. Aufgrund dessen wird im Folgenden dargestellt, welche Aufgaben in den ersten Jahren bei Einrichtung des Basisregisters anfallen. Eine Berücksichtigung der Personalkosten unter dem einmaligen Erfüllungsaufwand findet nicht statt, weil diese bereits in dem jährlichen Erfüllungsaufwand dieser Vorgabe sowie in den Vorgaben 3 und 8 enthalten sind. Ein Aufzeigen der Tätigkeiten und Aufwände während der Einrichtung, um transparent darzulegen, welche Änderungen der Aufgabenstrukturen zu erwarten sind, scheint indes dennoch geboten.

Nach internen Schätzungen des Projektreferats Basisregister im StBA werden für die Errichtung des Basisregisters sechs Personen im höheren Dienst mit unterschiedlichen Zeitaufwänden eingesetzt.

Eine Stelle des höheren Dienstes entfällt dabei auf die Leitung des Basisregisters (Aufbau über 4 Jahre). Vier Personen im höheren Dienst sind jeweils ebenfalls für 4 Jahre mit der fachlichen Betreuung der Softwareentwicklung betraut. Eine weitere Person im höheren Dienst übernimmt für ein Jahr die Steuerung und Koordination der Datenzusammenführung des Ausgangsdatenbestandes. Dazu zählen die Planung und Überwachung der Arbeiten, die Kontrolle und die Bewertung der Ergebnisqualität sowie die Anpassung der Arbeitsabläufe.

Die Aufgabe der Beschäftigten im gehobenen- und mittleren Dienst ist die manuelle Nachbearbeitung (manuelles Clearing). Dazu zählt der Abgleich über Identifikatoren der

Quellregister und die anschließenden Namens- und Adressabgleiche sowie die manuelle Bearbeitung von Dubletten, Mehrfachverknüpfungen und nicht zu verknüpfenden Fällen. Das manuelle Clearing wird von voraussichtlich fünf Personen im gehobenen Dienst für jeweils 4 Jahre sowie fünf weiteren für jeweils ein Jahr durchgeführt. Außerdem werden hierzu 20 Beschäftigte des mittleren Dienstes ebenfalls für jeweils ein Jahr eingebunden.

Für die **IT-Umsetzung** des Basisregisters soll ein externer Dienstleister beauftragt werden. Hier fallen nach StBA-internen Schätzungen inklusive Risikozuschlag einmalig 27,6 Millionen Euro an Sachkosten an.

Jährlicher Erfüllungsaufwand:

Durch den laufenden Betrieb des Basisregisters in Verbindung mit einer bundeseinheitlichen Wirtschaftsnummer entsteht jährlicher Erfüllungsaufwand. Nach Übergang in den laufenden Betrieb werden gemäß einer StBA-internen Schätzung 23 Vollzeitstellen benötigt, die sich wie folgt zusammensetzen: Für die Referatsleitung wird eine Person des höheren Dienstes in Vollzeit benötigt. Vier weitere dem höheren Dienst zuzuschreibende Vollzeitstellen sind für die wissenschaftliche Arbeit und die konzeptionelle Weiterentwicklung verantwortlich. Für den Betrieb des Basisregisters ist mit einer Person des gehobenen- und acht Personen des mittleren Dienstes zu rechnen. Für den Betrieb eines User Help Desk wird ebenfalls von einer Person des gehobenen und acht Personen des mittleren Dienstes ausgegangen. Es ist also mit fünf Vollzeitbeschäftigten des höheren, zwei Vollzeitbeschäftigten des gehobenen und 16 Vollzeitbeschäftigten des mittleren Dienstes für die laufenden Personalkosten zurechnen.

Für Beschäftigte im öffentlichen Dienst werden für ein Personenjahr 200 Arbeitstage à 8 Stunden (=1.600 Stunden = 96.000 Minuten) angesetzt. Als Lohnsatz werden nach dem Leitfaden zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwands die durchschnittlichen Lohnkosten für den mittleren Dienst auf Bundesebene in Höhe von 31,70 Euro pro Stunde, die durchschnittlichen Lohnkosten für den gehobenen Dienst auf Bundesebene von 43,40 Euro pro Stunde und die durchschnittlichen Lohnkosten für den höheren Dienst auf Bundesebene von 65,40 Euro pro Stunde angesetzt.

Der jährliche Personalaufwand beläuft sich auf insgesamt knapp 1,5 Millionen Euro pro Jahr ($16 \cdot 1.600 \cdot 31,70 \text{ Euro} = 812 \text{ Tsd. Euro}$ für den mittleren Dienst) + ($2 \cdot 1.600 \cdot 43,40 \text{ Euro} = 139 \text{ Tsd. Euro}$ für den gehobenen Dienst) + ($5 \cdot 1.600 \cdot 65,40 \text{ Euro} = 523 \text{ Tsd. Euro}$ für den höheren Dienst).

Die jährlichen Sachkosten für die Wartung und Pflege des Basisregisters liegen laut einer StBA-internen Schätzung bei ungefähr 2,188 Millionen Euro.

Der jährliche Erfüllungsaufwand des Bundes für den Betrieb des Basisregisters beläuft sich auf ungefähr 3,7 Millionen Euro.

Vorgabe 2: Zuordnung einer bundeseinheitlichen Wirtschaftsnummer; § 2 Absatz 1 UBRegG

Für die registerübergreifende eindeutige Identifikation der im Basisregister geführten Unternehmen wird eine bundeseinheitliche Wirtschaftsnummer an jedes in § 3 Absatz 1 erfasste Unternehmen vergeben. Hierfür wird die Unternehmensnummer von der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV) zur bundeseinheitlichen Wirtschaftsnummer umgewidmet. Die Wirtschaftsnummer stellt als bereichsübergreifendes Ordnungsmerkmal die zweifelsfreie Zuordnung von Basisdaten aus verschiedenen Quellen zu einem Unternehmen sicher.

Die Zuordnung der bundeseinheitlichen Wirtschaftsnummer erfolgt im Basisregister parallel zur Vergabe der Unternehmensnummer bei der DGUV. Die konkrete Ausgestaltung,

insbesondere für nicht bei der DGUV geführte Einheiten, steht zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht fest. Für die in § 2 Absatz 1 vorgesehene Zuordnung im Basisregister wird davon ausgegangen, dass diese bspw. mittels einer Kontingentlösung über das Statistische Bundesamt erfolgt.

Die mit der Zuordnung einer bundeseinheitlichen Wirtschaftsnummer beim Statistischen Bundesamt anfallenden Kosten sind Teil der Datenzusammenführung des Ausgangsdatenbestandes bzw. des Betriebs des Basisregisters und somit bereits im Erfüllungsaufwand von Vorgabe 1 und Vorgabe 8 berücksichtigt.

Vorgabe 3: Mitteilung einer bundeseinheitlichen Wirtschaftsnummer; § 2 Absatz 1 i.V.m § 8 Absatz 1 Nummer 1 UBRegG

Die betroffenen Unternehmen sind über die Vergabe/Zuordnung der bundeseinheitlichen Wirtschaftsnummer zu informieren, um sich hiermit perspektivisch bei Verwaltungskontakten identifizieren zu können. Dies ist sowohl nach erstmaliger Zuordnung als auch im laufenden Betrieb für neu hinzukommende Einheiten des Basisregisters der Fall. Wie in Vorgabe 2 beschrieben, wird die Unternehmensnummer als bundeseinheitliche Wirtschaftsnummer verwendet. Die Detailausgestaltung der Mitteilung ist bisher nicht konkret abzusehen. Nach § 8 Absatz 1 Nummer 1 wird das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die näheren Bestimmungen hierzu treffen.

Zum jetzigen Zeitpunkt ist unklar, ob die Mitteilung der Unternehmensnummer und der bundeseinheitlichen Wirtschaftsnummer separat über das Statistische Bundesamt und die DGUV erfolgen oder ob die DGUV die Unternehmensnummer als bundeseinheitliche Wirtschaftsnummer mitteilt. In letzterem Fall würden die entstehenden Kosten durch die Mitteilung der bundeseinheitlichen Wirtschaftsnummer die Kosten bei Mitteilung der Unternehmensnummer ablösen und es würde sich weitestgehend um Sowieso-Kosten handeln. Zusätzliche Kosten würden dann lediglich für die wirtschaftlichen Einheiten bei der DGUV entstehen, für die die Mitteilung der Unternehmensnummer nicht ohnehin geplant waren. Für diese Schätzung wird allerdings von maximalen Kosten ausgegangen (separate Mitteilung) (siehe Vorgabe 2). Bei Bedarf ist der Erfüllungsaufwand bei Abschätzung der konkreten Rechtsverordnung anzupassen.

Einmaliger Erfüllungsaufwand des Bundes:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. EUR)	Sachkosten (in Tsd. EUR)
13.500.000			0,37		5.000
Erfüllungsaufwand (in Tsd. EUR)				5.000	

Die einmaligen Personalkosten, die durch die erstmalige Mitteilung der bundeseinheitlichen Wirtschaftsnummer entstehen, sind analog zur Errichtung des Basisregisters mit den jährlichen Personalkosten abgedeckt. Für die ersten Jahre der Einrichtung des Basisregisters werden die Kapazitäten gegebenenfalls auch für andere Aufgaben eingesetzt. So können sie etwa bei der Zusammenführung des Ausgangsdatenbestandes eingesetzt werden (vgl. Vorgabe 8). Für die erstmalige Mitteilung ist es absehbar, dass Personen, die im Dauerbetrieb andere Aufgaben übernehmen (Betrieb des User Help Desk, Vorgabe 1) oder (Manuelles Clearing, Vorgabe 8), kurzweilig auch an dieser Stelle eingesetzt werden. Die einmaligen Sachkosten für die Mitteilung der bundeseinheitlichen Wirtschaftsnummer belaufen sich nach StBA-internen Schätzungen auf ungefähr 5 Millionen Euro durch Portokosten für den Versand der Nummernschreiben. Bisher ist nicht abzusehen, wie groß der Datenbestand im Basisregister sein wird. Es kann angenommen werden, dass die Anzahl der

wirtschaftlichen Einheiten, die im Basisregister enthalten sind, in etwa der der Wirtschafts-Identifikationsnummer-Datenbank des BZSt entsprechen wird, welche künftig 13,5 Millionen Einheiten umfassen soll. Angenommen im Basisregister werden Basisdaten zu 13,5 Millionen Einheiten gespeichert, würde sich bei den angegebenen 5 Millionen Euro Portokosten in Summe in etwa 0,37 Euro Portokosten pro Fall ergeben, was bei einem Massenversand plausibel scheint.

Jährlicher Erfüllungsaufwand des Bundes:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. EUR)	Sachkosten (in Tsd. EUR)
1	96.000	43,40		69	
8	96.000	31,70		406	
700.000			1		700
Erfüllungsaufwand (in Tsd. EUR)				1.175	

Es fallen nicht nur bei den erstmaligen Mitteilungen Kosten an, sondern auch im laufenden Betrieb. Z.B. müssen bei Neugründungen von Unternehmen weitere Mitteilungen der neuen bundeseinheitlichen Wirtschaftsnummern erfolgen. StBA-internen Schätzungen zufolge werden hierfür neun Vollzeitstellen (1 gehobener Dienst + 8 mittlerer Dienst) veranschlagt. Der jährliche Personalaufwand beläuft sich unter Berücksichtigung der Lohnkosten des Bundes in den unterschiedlichen Laufbahngruppen gemäß Lohnkostentabelle, auf insgesamt 475 Tsd. Euro pro Jahr ($8 \cdot 1.600 \cdot 31,70 \text{ Euro} = 406 \text{ Tsd. Euro}$ für den mittleren Dienst) + ($1 \cdot 1.600 \cdot 43,40 \text{ Euro} = 69 \text{ Tsd. Euro}$ für den gehobenen Dienst).

Zusätzlich fallen jährliche Sachkosten durch die Mitteilung der bundeseinheitlichen Wirtschaftsnummer für neu gegründete Unternehmen an. In den Jahren 2017, 2018 und 2019 wurden gemittelt 672.770 Gewerbe pro Jahr neu angemeldet³. In der Statistik werden jedoch z.B. keine freien Berufe, die Urproduktion und Versicherungsunternehmen geführt. Zudem werden nicht alle in der in § 3 UBRegG festgelegten Einheiten als Unternehmen in der Statistik der Gewerbebeanmeldungen geführt (z.B. fehlen Vereine im Sinne des Vereinsgesetzes). Das Deutsche Institut für Wirtschaftsforschung (DIW) bewertet auf Basis empirischer Analysen, dass die Statistik die tatsächliche Zahl der Unternehmensgründungen stark überschätzt⁴. Die Zahl der Gewerbebeanmeldungen dient somit hier lediglich zur näherungsweisen Bestimmung der Fallzahl. Die Fallzahl wird, um der möglichen Unterschätzung Rechnung zu tragen, auf 700 Tsd. gerundet.

Es fallen Sachkosten von 1 Euro pro Fall (Porto im Einzelversand) an. Daraus ergeben sich zusätzliche jährliche Sachkosten von 700 Tsd. Euro. Insgesamt beläuft sich der Erfüllungsaufwand durch die Mitteilung der bundeseinheitlichen Wirtschaftsnummer für den Bund auf maximal rund 1,2 Millionen Euro pro Jahr.

Vorgabe 4: Datenübermittlung an die Registerbehörde (Bund / Land / Sozialversicherung); § 4

Einmaliger Erfüllungsaufwand:

³ <https://www.destatis.de/DE/Themen/Branchen-Unternehmen/Unternehmen/Gewerbemeldungen-Insolvenzen/Tabellen/list-gewerbemeldungen.html> (Zuletzt aufgerufen am 11.01.2021)

⁴ https://www.diw.de/de/diw_01.c.420877.de/presse/diw_glossar/existenzgruendung.html (Zuletzt aufgerufen am 15.01.2021)

Ebene	Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. EUR)	Sachkosten (in Tsd. EUR)
Bund	1			1.090.000		1.090
Land	1			960.000		960
Sozialversicherung	1			960.000		960
Erfüllungsaufwand (in Tsd. EUR)					3.010	

Jährlicher Erfüllungsaufwand:

Ebene	Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. EUR)	Sachkosten (in Tsd. EUR)
Bund	1			196.200		196
Land	1			172.800		173
Sozialversicherung	1			172.800		173
Erfüllungsaufwand (in Tsd. EUR)					542	

Zum Aufbau des Basisregisters übermitteln auf Bundesebene das Bundeszentralamt für Steuern (BZSt), auf Landesebene die Landesjustizverwaltungen und aus dem Bereich der Sozialversicherung die Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung e.V. der Registerbehörde Daten. Die Quellregister sind gleichzeitig auch Nutzungsberechtigte des Basisregisters (§ 5 UBRRegG). Sowohl für die Übermittlungen aus dem als auch an das Basisregister wird eine Schnittstelle für den Datenaustausch sowie Anpassungen in Fachverfahren benötigt. Hier fällt einmaliger Erfüllungsaufwand an.

Einmaliger Erfüllungsaufwand des Bundes:

Als Basis der Datenübermittlung des BZSt dient die Wirtschafts-Identifikationsnummer-Datenbank, welche sich bisher im Aufbau befindet und bis zum Jahr 2023 errichtet sein soll. Hier ist von einer Abdeckung von 13,5 Millionen Einheiten auszugehen. Der einmalige Erfüllungsaufwand, der durch die Einrichtung der Schnittstelle beim Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) anfällt, wird im Grundlagenkonzept⁵ mit 250 Tsd. Euro beziffert. Bezüglich der Anpassung von Fachverfahren liegen keine präzisen Informationen vor. Indes wurden in einer für das Gesetz durchgeführten Wirtschaftlichkeitsuntersuchung Kosten für die Schaffung von Schnittstellen und die Anpassung von Fachverfahren global geschätzt. Die Untersuchung geht auf Basis von Expertenschätzungen und Referenzprojekten davon aus, dass in 50 % der Fachverfahren lediglich geringfügige Anpassungen (20 bis 40 Personentage Entwicklungsaufwand) und in weiteren 50 % größere Anpassungen (180 bis 280 Personentage Entwicklungsaufwand) notwendig sind. Die Wirtschaftlichkeitsuntersuchung

⁵ Das Grundlagenkonzept ist auf der Internetseite des BMWI abrufbar: <https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Downloads/B/basisregister-unternehmensstammdaten.html> (Zuletzt aufgerufen am 08.01.2021)

geht weiterhin davon aus, dass zwei bis vier Fachverfahren pro Register angepasst werden müssen.

Es wird hier die Annahme getroffen, dass bei den Quellregistern größere Anpassungen notwendig sind. Hier wird zum Zweck der Schätzung im Mittel von 230 Personentagen ausgegangen. Bei durchschnittlich drei anzupassenden Fachverfahren ergeben sich so ungefähr 700 Personentage (gerundet). Es wird mit 1.200 Euro pro Tag für einen externen Dienstleister kalkuliert, woraus sich Kosten von 840 Tsd. Euro ergeben. Insgesamt fallen für das BZSt Kosten in Höhe von ungefähr 1,1 Millionen Euro an.

Die Global Legal Entity Identifier Foundation (GLEIF) stellt zum Aufbau des Basisregisters Daten (Rechtsträgererkennung (LEI)) zur Verfügung. Diese relevanten Daten werden bereits kostenfrei als Download und als File-Transfer zur Verfügung gestellt. Der gesamte Datenbestand wird dabei dreimal täglich aktualisiert. Für die GLEIF fallen also keine zusätzlichen Kosten an, da eine zusätzliche Datenübermittlung über eine neu einzurichtende Schnittstelle nicht stattfinden wird. Es ist ein Datenzugriff über Webschnittstellen/APIs oder weitere technische Lösungen möglich. Für die Einbindung der Files entstehen Aufwände bei dem Register über Unternehmensbasisdaten (Statistisches Bundesamt). Diese Aufwände sind bereits in Vorgabe 1 berücksichtigt.

Einmaliger Erfüllungsaufwand der Länder:

Analog zu der Datenübermittlung durch das BZSt (Bund) übermitteln die öffentlichen Stellen des Landes (Landesjustizverwaltungen) zum Aufbau des Basisregisters Daten. Hier werden Daten aus dem Handelsregister, dem Genossenschaftsregister, dem Partnerschaftsregister und dem Vereinsregister übermittelt, insofern die Daten im elektronischen Informations- und Kommunikationssystem vorhanden sind. Insgesamt ist so von knapp 2,5 Millionen Einheiten durch die Indexdaten der Landesjustizverwaltungen auszugehen.

Analog zu dem Erfüllungsaufwand des Bundes werden ausgehend von den Schätzungen in der Wirtschaftlichkeitsuntersuchung für die Anpassung der Fachverfahren Kosten in einer Höhe von 840 Tsd. Euro angenommen. Um die Kosten für die Schnittstelle zu schätzen, wird erneut auf die Wirtschaftlichkeitsuntersuchung zurückgegriffen. Darin wird auf Grundlage von Expertenschätzungen und Referenzprojekten von 50 bis 100 Personentagen als Entwicklungsaufwand pro Schnittstelle ausgegangen. Es wird angenommen, dass die Programmierung der Schnittstellen bei den Quellregistern aufwändiger ist. Deswegen wird hier das Maximum der Spanne von 100 Personentagen zur Berechnung herangezogen. Für die Implementierung der Schnittstelle ergeben sich so Sachkosten von 120 Tsd. Euro (100 Personentage * 1.200 Kosten pro Tag für einen externen Dienstleister). In Summe ergeben sich so einmalige Sachkosten in einer Höhe von 960 Tsd. Euro.

Einmaliger Erfüllungsaufwand der Sozialversicherung:

Die Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung e.V. hat für die Datenübermittlung eine Datenbank mit 6,9 Millionen Unternehmen, wodurch ein großer Teil der Unternehmenslandschaft abgedeckt ist. Eine Abfrage bei der DGUV ergab, dass die Kosten für die Datenübermittlung an das Basisregister abhängig von der konkreten Ausgestaltung sein werden. Es werden aber mindestens Kosten von 500 Tsd. Euro erwartet. Da dieser Wert mit großen Unsicherheiten behaftet ist, werden Kosten analog zu den Landesjustizverwaltungen von 960 Tsd. Euro angenommen.

Jährlicher Erfüllungsaufwand des Bundes:

Es wird angenommen, dass die Datenübermittlung nach Programmierung der Schnittstelle automatisiert durchgeführt wird. Dennoch wird mit einem jährlichen Aufwand für die Wartung und Pflege der Schnittstellen und Anpassungen der Fachverfahren zurechnen sein. In der vergleichbaren Erfüllungsaufwandsschätzung zum Registermodernisierungsgesetzes

(NKR-Nr: 5253; Drucksache im Bundestag: 19/24226) werden die jährlichen Kosten auf 18 % der einmaligen Kosten geschätzt, was für diese Schätzung übernommen wird. Beim BZSt fallen so in etwa 196 Tsd. Euro an jährlichen Sachkosten (1,09 Millionen * 0,18) an.

Jährlicher Erfüllungsaufwand des Landes:

Auch bei den Landesjustizverwaltungen fallen jährliche Sachkosten für die Wartung und Pflege der Schnittstellen und möglichen Anpassungen der Fachverfahren an. Analog zu dem jährlichen Erfüllungsaufwand des Bundes werden hier jährliche Kosten in Höhe von 18 % der einmaligen Kosten angenommen. Dadurch ergeben sich jährliche Sachkosten von ungefähr 173 Tsd. Euro.

Jährlicher Erfüllungsaufwand der Sozialversicherung:

Da die einmaligen Sachkosten bei der DGUV analog zu den Kosten bei den Landesjustizverwaltungen auf Basis der Wirtschaftlichkeitsuntersuchung geschätzt worden sind, werden auch hier jährliche Sachkosten in einer Höhe von 173 Tsd. Euro angenommen.

Vorgabe 5: Übermittlungen aus dem Basisregister (Bund / Land / Sozialversicherung); § 5 URegG

Durch § 5 URegG wird geregelt, an welche öffentlichen Stellen bzw. deren Register oder weiteren Datenbestände das Basisregister Unternehmensbasisdaten zur Erfüllung der per Gesetz zugeschriebenen Aufgaben übermitteln darf. Analog zu den Quellregistern (Vorgabe 4) entsteht Erfüllungsaufwand für die Einrichtung von Schnittstellen für die Datenübermittlungen aus dem Basisregister bei den nutzungsberechtigten Stellen sowie für die Anpassung von Fachverfahren. Der Erfüllungsaufwand, der bei den nutzungsberechtigten Stellen anfällt, die gleichzeitig Quellregister sind (§ 4 Absatz 1 URegG), ist bereits in Vorgabe 4 berücksichtigt.

Zusätzlich zu den Belastungen, die vor allem durch die Schaffung und der Wartung notwendiger IT-Infrastrukturen für den Datenaustausch entstehen, ist bei den angebundenen Behörden auch mit Entlastungen zu rechnen. Entlastungen, die bei den Statistischen Ämtern der Länder durch die Anbindung des Unternehmensregister-System zur Geltung kommen, sind in Vorgabe 9 dargestellt. Die Entlastungen übersteigen dabei die zusätzlichen Kosten. Die Entlastungen, die sich durch die Anbindung ergeben, sind jedoch in Summe schwer zu quantifizieren. Dies geht auch konkret so aus einer Abfrage bei einer angebundene Stelle hervor. In dieser wird beispielsweise hervorgehoben, dass noch zu viele Fragen zu der konkreten Ausgestaltung offen seien, um eine Entlastung schätzen zu können. Ein Entlastungspotenzial, was konkret in der Abfrage genannt wird, bietet etwa die wegfallende Notwendigkeit von Verwaltungskontakten zu anderen Behörden.

Analog zur Schätzung des Erfüllungsaufwands der Wirtschaft ist anzumerken, dass durch den Entwurf nur der Grundstein für weitere Nutzungsszenarien gelegt wird. Bei zunehmender Verzahnung der Registerlandschaft und weiteren Konkretisierungen ist auch auf Verwaltungsseite mit weitreichenderen Entlastungen zu rechnen.

Einmaliger Erfüllungsaufwand des Bundes:

Erläuterung	Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. EUR)	Sachkosten (in Tsd. EUR)
Externe Sachkosten für die	8			200.000		1.600

Implementierung von Schnittstellen und der Anpassung von Fachverfahren						
Erfüllungsaufwand (in Tsd. EUR)					1.600	

Einmaliger Erfüllungsaufwand der Länder:

Erläuterung	Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. EUR)	Sachkosten (in Tsd. EUR)
Externe Sachkosten für die Implementierung von Schnittstellen und der Anpassung von Fachverfahren (Registergerichte)	1			923.000		923
Externe Sachkosten für die Implementierung von Schnittstellen und der Anpassung von Fachverfahren (Landesbehörde nach § 2EU-VSchDG)	1			200.000		200
Erfüllungsaufwand (in Tsd. EUR)					1.123	

Jährlicher Erfüllungsaufwand des Bundes:

Erläuterung	Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. EUR)	Sachkosten (in Tsd. EUR)
Externe Sachkosten für Wartung der Schnittstelle und Anpassung von Fachverfahren	8			36.000		288

Erfüllungsaufwand (in Tsd. EUR)	288
---------------------------------	-----

Jährlicher Erfüllungsaufwand der Länder:

Erläuterung	Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. EUR)	Sachkosten (in Tsd. EUR)
Externe Sachkosten für Wartung der Schnittstelle und Anpassung von Fachverfahren (Registergerichte)	1			166.140		166
Externe Sachkosten für Wartung der Schnittstelle und Anpassung von Fachverfahren (Landesbehörde nach § 2 EU-VSchDG)	1			36.000		36
Erfüllungsaufwand (in Tsd. EUR)					202	

Einmaliger Erfüllungsaufwand des Bundes:

Auf Ebene des Bundes sind hier für das Bundesministerium der Justiz und Verbraucherschutz das Unternehmensregister, für das Bundesamt für Justiz das Gewerbezentralregister und weitere Verfahren zu nennen. Ebenfalls auf der Bundesebene als Nutzer zu verorten sind die Deutsche Bundesbank und das Bundeszentralamt für Steuern (BZSt). Die für das BZSt anfallenden Kosten sind bereits in Vorgabe 4 berücksichtigt. Zusätzlich werden durch § 5 Absatz 1 Nummer 4 die nach § 2 EU-Verbraucherschutzdurchführungsgesetz zuständigen Behörden und die zentrale Verbindungsstelle nach § 3 EU-Verbraucherschutzdurchführungsgesetz angebunden. Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz ist die zentrale Verbindungsstelle. Die durch § 2 des EU-Verbraucherschutzdurchführungsgesetz definierten zuständigen Behörden auf Bundesebene sind das Bundesamt für Justiz, die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, das Luftfahrt-Bundesamt, das Eisenbahn-Bundesamt und die Bundesnetzagentur.

Für die acht dem Bund zuzuordnenden nutzungsberechtigten Stellen liegen keine konkreten Angaben für die Implementierung der Schnittstellen und Anpassungen von Fachverfahren vor. Wie in Vorgabe 4 berichtet wurden in einer für das Gesetzdurchgeführten Wirtschaftlichkeitsuntersuchung Kosten für die Schaffung von Schnittstellen und die Anpassung von Fachverfahren global geschätzt. Die Untersuchung geht darin auf Grundlage von Expertenschätzungen und Referenzprojekten von 50 bis 100 Personentagen als Entwicklungsaufwand pro Schnittstelle aus. Während bei den Quellregistern 100 Personentage angenommen werden, wird hier ein mittlerer Zeitaufwand von 75 Tagen angenommen. Bei

Lohnkosten von 1.200 pro Tag ergeben sich für die Schnittstelle Sachkosten in einer Höhe von 90 Tsd. Euro (75*1200). Zusätzliche Kosten entstehen durch die Anpassung von Fachverfahren. Die Wirtschaftlichkeitsuntersuchung geht davon aus, dass zwei bis vier Fachverfahren pro Register angepasst werden müssen. Es wird hier angenommen, dass im Durchschnitt in drei Fachverfahren pro Register Anpassungen erfolgen müssen. Die Untersuchung geht weiterhin auf Basis von Expertenschätzungen und Referenzprojekten davon aus, dass in 50 % der Fachverfahren lediglich geringfügige Anpassungen (20 bis 40 Personentage Entwicklungsaufwand) und in weiteren 50 % größere Anpassungen (180 bis 280 Personentage Entwicklungsaufwand) notwendig sind. Es wird im Folgenden davon ausgegangen, dass 30 Personentage als Entwicklungsaufwand anfallen werden. Dies ist dadurch begründbar, dass die größeren Anpassungen vor allem bei den Quellregistern notwendig sein werden, da der Datenaustausch in zwei Richtungen erfolgen muss. Es wird des Weiteren angenommen, dass die Programmierarbeiten ausgelagert werden und deshalb als Sachkosten anfallen. Es wird mit 1.200 Euro pro Tag für einen externen Dienstleister kalkuliert. Bei insgesamt 165 Personentagen Entwicklungsaufwand wovon 75 auf die Implementierung einer Schnittstelle und 90 auf die Anpassung von Fachverfahren (30 Personentage * durchschnittlich 3 Fachverfahren pro Register) entfallen, ist von Sachkosten in einer Höhe von knapp 200 Tsd. Euro auszugehen (165 * 1.200). Die hier angenommenen 200 Tsd. Euro liegen also in der Schätzspanne und stimmen mit bisherigen Angaben aus dem Grundkonzept überein. Bei acht durch § 5 UBRegG angebotenen Stellen auf Bundesebene ergeben sich so Sachkosten in einer Höhe von 1,6 Millionen Euro.

Für die Anbindung des Statistikregisters (Artikel 4) ist eine weitere Schnittstelle zu implementieren. Die hierfür entstehenden Kosten sind in Vorgabe 9 berücksichtigt.

Einmaliger Erfüllungsaufwand der Länder:

Auf Landesebene sind durch § 5 des Regelungsvorhabens als nutzungsberechtigte die Registergerichte (das Handelsregister, das Genossenschaftsregister, das Partnerschaftsregister und das Vereinsregister) und nach § 7 Absatz 1 des Onlinezugangsgesetzes bestimmte öffentliche Stelle zur Speicherung in einem Nutzerkonto. Die Kosten der Landesjustizverwaltungen, die ebenfalls durch § 5 angebotenen werden, sind bereits in Vorgabe 4 enthalten.

Die Fachverfahren der Justizregister werden dezentral jeweils von den Bundesländern betrieben. Hierbei sind zwei Fachverfahren im Einsatz, die in den nächsten zwei bis fünf Jahren durch ein gemeinsames Fachverfahren (AuRegis) abgelöst werden sollen. Findet die Umsetzung des Basisregisters vor der Einführung des gemeinsamen Fachverfahrens statt, müssen Anpassungen in den Altverfahren erfolgen. In diesem Szenario werden laut Grundkonzept die Kosten auf 2,165 Millionen Euro geschätzt. Sollte die Implementierung des gemeinsamen Fachverfahrens vor der Umsetzung des Basisregisters erfolgen, kann gemäß des Grundkonzepts von einmaligen Kosten in Höhe von 833 Tsd. Euro ausgegangen werden. Mittlerweile gilt das zweite Szenario als deutlich wahrscheinlicher, weswegen hier die niedrigeren Kosten angenommen werden. Für die Schaffung einer Schnittstelle werden erneut pauschal Kosten in einer Höhe von 90 Tsd. Euro angenommen, was in Summe Sachkosten von 923 Tsd. Euro ergibt.

Unter die Anbindung nach § 2 EU-Verbraucherschutzdurchführungsgesetz zuständigen Behörden, fällt auch eine nach Landesrecht zuständige Behörde. Da hierzu keine konkreten Informationen vorliegen, werden auch hier analog zu der Schätzung der einmaligen Sachkosten aus Bundesebene einmalige Sachkosten in Höhe von 200 Tsd. Euro für die Implementierung einer Schnittstelle und Anpassung von Fachverfahren herangezogen.

Erfüllungsaufwand der Sozialversicherung:

Im Bereich der Sozialversicherung wird die Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung e.V. und hier konkret das zentrale Dateisystem Unternehmensnummer als nutzungsberechtigte

Stelle angebunden. Der hier entstehende einmalige Erfüllungsaufwand ist bereits in Vorgabe 4 berücksichtigt.

Jährlicher Erfüllungsaufwand des Bundes:

Für den jährlichen Aufwand für die Wartung und Pflege der Schnittstellen und Anpassungen der Fachverfahren werden analog zu Vorgabe 4 Sachkosten von 18 % der einmaligen Aufwände herangezogen. Bei den acht anzubinden Behörden auf Bundesebene mit jeweils geschätzten einmaligen Sachkosten in Höhe von 200 Tsd. Euro ergeben sich je Behörde laufende Sachkosten von 36 Tsd. Euro was in Summe 288 Tsd. Euro an jährlichen Sachkosten ergibt.

Jährlicher Erfüllungsaufwand der Länder:

Um die jährlichen Aufwände der Behörden auf Landesebene für die Wartung und Pflege der IT, die für die Datenübermittlung notwendig ist, zu schätzen, wird sich am bisherigen Vorgehen orientiert. Es wird weiterhin angenommen, dass die jährlichen Kosten 18 % der einmaligen Kosten entsprechen. Für die Justizregister belaufen sich demnach die jährlichen Sachkosten auf 166 Tsd. Euro (923 Tsd. * 0,18). Für die nach Landesrecht zuständige Behörde (§ 2 EU-Verbraucherschutzdurchführungsgesetz) belaufen sich die jährlichen Sachkosten auf 36 Tsd. Euro (200 Tsd. * 0,18).

Vorgabe 6: Anlassbezogene Überprüfung der Zulässigkeit der Datenabrufe durch geeignete Stichprobenverfahren; § 5 Absatz 3

Die berechtigten öffentlichen Stellen dürfen von der Registerstelle, insofern dies zur Erfüllung der Zwecke erforderlich ist, durch automatisierte Verfahren Unternehmensbasisdaten abrufen. Die Verantwortung für die Zulässigkeit des Abrufes trägt dabei die abrufende Stelle. Die Registerbehörde überprüft die Zulässigkeit der Abrufe, wenn hierzu Anlass besteht, durch geeignete Stichprobenverfahren. Die durch diese Vorgabe entstehenden jährlichen Kosten sind bereits in dem Erfüllungsaufwand in Vorgabe 1 enthalten.

Vorgabe 7: Protokollierung; § 6 UBRegG

Alle Datenübermittlungen durch die Registerbehörde müssen bei der Registerbehörde protokolliert werden. Dies geht aus § 6 Absatz 1 UBRegG hervor. Die Stelle, die für die Verarbeitung der Daten verantwortlich ist, unterliegt dabei einer Rechenschaftspflicht. Die Registerbehörde setzt geeignete technische und organisatorische Maßnahmen um. Das geeignete Mittel, um die Sicherstellung und die Nachweiserbringung zu gewährleisten, ist die Protokollierung von Verarbeitungsvorgängen, die ein Unternehmen betreffen. Von Relevanz sind hier etwa der Zeitpunkt, der Zweck und der Umfang der Datenübermittlung an die Nutzungsberechtigte Stelle.

Nach §6 Absatz 2 und 3 haben alle Einheiten, die im Datenbestand des Basisregisters erfasst sind ein Auskunftsrecht über die sie betreffenden Protokolldaten. Um diese Auskünfte zu bearbeiten fällt Aufwand bei der Registerbehörde an.

Alle Datenübermittlungen durch die Registerbehörde müssen durch die Registerbehörde protokolliert werden. Die Protokolldaten sind nach einer Aufbewahrungszeit von zwei Jahren zu löschen (§ 6 Absatz 4 UBRegG), insofern die längere Aufbewahrung nicht zur Erfüllung eines Zweckes nach § 6 Absatz 2 dient. Wenn eine längere Aufbewahrung als zwei Jahre erforderlich ist, so sind die Gründe hierzu zu dokumentieren.

Der jährliche Erfüllungsaufwand, der durch diese Vorgabe beim Statistischen Bundesamt entsteht, ist bereits in im Erfüllungsaufwand zum Betrieb des Basisregisters (Vorgabe 1) berücksichtigt.

Vorgabe 8: Einrichtung und Betrieb einer Clearingstelle (Statistisches Bundesamt); § 7 UBRegG

Jährlicher Erfüllungsaufwand des Bundes:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. EUR)	Sachkosten (in Tsd. EUR)
2	96.000	43,40		139	
16	96.000	31,70		812	
Erfüllungsaufwand (in Tsd. EUR)				951	

Für die Qualitätssicherung der Unternehmensdaten ist die Registerbehörde verantwortlich. Konkurrierende oder inkonsistente Angaben aus Datenübermittlungen sollen dabei automatisch verarbeitet werden. Für die Fälle, in denen das automatisierte Verfahren nicht die Richtigkeit der Daten gewährleisten kann, wird zur manuellen Prüfung beim Statistischen Bundesamt eine Clearingstelle eingerichtet. Nach der Identifizierung fehlerhafter Daten wird dies dem verantwortlichen Quellregister gemeldet, welches dann die Entscheidung über die Bereinigung im eigenen Datenbestand trifft. Für das Statistische Bundesamt ergibt sich also für die Einrichtung der Clearingstelle und den laufenden Betrieb selbiger Aufwand. Für den einmaligen Erfüllungsaufwand, der durch die Errichtung der Clearingstelle und die Klärung von Unstimmigkeiten bei der Initialbefüllung des Basisregisters entsteht, ist mit einer höheren Anzahl an benötigten Personen zu rechnen, als dies im laufenden Betrieb der Fall wäre. So wird etwa bei dem einmaligen Erfüllungsaufwand in Vorgabe 1 von 20 Personen des mittleren Dienstes und fünf Personen des gehobenen Dienstes berichtet. Es ist davon auszugehen, dass in den ersten Jahren in der in den laufenden Personalaufwänden von Vorgabe 1 (Betrieb des User Help Desk) und Vorgabe 3 (fortlaufende Mitteilung der bundeseinheitlichen Wirtschaftsnummer) zunächst vermehrt bei der Datenzusammenführung mitwirken und nach der Zusammenführung des Ausgangsdatenbestandes im laufenden Betrieb die anderen beschriebenen Aufgaben übernehmen.

Für die Herleitung der Personalaufwände wird davon ausgegangen, dass sich ein Drittel der Unternehmensdaten pro Jahr ändert und davon ein Viertel die Stammdaten betrifft, was konservativ geschätzt, eine Änderungsquote von 10 % ergibt. Dies sind in absoluten Zahlen 1,35 Millionen potenzielle Konfliktfälle ($13.500.000 \cdot 0,1$). Als Quote für das manuelle Nachbereiten durch die Clearingstelle wird von 10 % ausgegangen (135.000 Fälle). StBA-internen Schätzungen zufolge ist hier mit zwei Vollzeitstellen aus dem gehobenen- und 16 Vollzeitstellen aus dem mittleren Dienst zurechnen. Diese führen die wahrscheinlich häufig auftretende manuelle Nachbereitung und die Kommunikation mit den Quell- und angebundenen Registern durch. Zudem sind hier auch die Betreuung der Software und der Datenqualitätsprozesse, die Koordination der Zusammenarbeit mit den weiteren Nutzungsberechtigten sowie die Einbindung regelmäßiger relevanter Gesetzesänderungen zu verorten.

Für Beschäftigte im öffentlichen Dienst werden für ein Personenjahr 200 Arbeitstage à 8 Stunden (=1.600 Stunden = 96.000 Minuten) angesetzt. Der jährliche Personalaufwand beläuft sich unter Berücksichtigung der Lohnkosten des Bundes in den unterschiedlichen Laufbahngruppen gemäß Lohnkostentabelle der Verwaltung aus dem Leitfaden, Anhang VII, auf insgesamt 951 Tsd. Euro pro Jahr ($16 \cdot 1.600 \cdot 31,70$ Euro = 812 Tsd. Euro für den mittleren Dienst) + ($2 \cdot 1.600 \cdot 43,40$ Euro = 139 Tsd. Euro für den gehobenen Dienst).

Vorgabe 9: Anbindung der Statistischen Ämter der Länder und des Statistischen Bundesamts; Statistikregistergesetz § 1 Absatz 3

Einmaliger Erfüllungsaufwand der Länder:

Aufgabenbereich	Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. EUR)	Sachkosten (in Tsd. EUR)
8,1 MAK m.D für die Umstellung	8,1 MAK	96.000	31,40		407	
0,8 MAK g.D für die Umstellung	0,8 MAK	96.000	40,80		52	
0,1 MAK h.D für die Umstellung	0,1 MAK	96.000	60,50		10	
Belastung Sachkosten	1			16.485		16
Erfüllungsaufwand (in Tsd. EUR)					485	

Jährlicher Erfüllungsaufwand des Bundes:

Aufgabenbereich	Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. EUR)	Sachkosten (in Tsd. EUR)
Wartung und Pflege der IT für den Datenaustausch (g.D)	1	96.000	43,40		69	
Wartung und Pflege der IT für den Datenaustausch (h.D)	1	96.000	65,40		105	
Erfüllungsaufwand (in Tsd. EUR)					174	

Jährlicher Erfüllungsaufwand der Länder:

Aufgabenbereich	Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. EUR)	Sachkosten (in Tsd. EUR)
Personelle Entlastung durch Anbindung des URS (m.D)	-16,8 MAK	96.000	31,40		-844	

Personelle Entlastung durch Anbindung des URS (g.D)	-1 MAK	96.000	40,80		-65	
Entlastung Sachkosten	1			-40.115		-40
Personelle Belastung durch Anbindung des URS (m.D)	7,4 MAK	96.000	31,40		372	
Personelle Belastung durch Anbindung des URS (g.D)	0,6 MAK	96.000	40,80		39	
Belastung Sachkosten	1			19.113		19
Erfüllungsaufwand (in Tsd. EUR)					-519	

Durch den durch Artikel 4 geänderten § 1 Absatz 3 des Statistikregistergesetzes wird analog zu den Nutzungsberechtigungen in § 5 UBRegG auch das beim Statistischen Bundesamt gemäß § 13 Absatz 1 BstatG geführte Statistikregister (Unternehmensregister-System, kurz: URS) an das Register für Unternehmensbasisdaten angebunden.

Jährlicher Erfüllungsaufwand des Bundes:

Für das Statistische Bundesamt entsteht auf Seiten des Statistikregisters Erfüllungsaufwand für die dauerhafte Anbindung an das Basisregister. Laut StBA-internen Schätzungen werden hierfür zwei Dauerstellen (2 MAK) benötigt. Dabei entfällt jeweils eine MAK auf den gehobenen- und den höheren Dienst. In den ersten Jahren werden die Kapazitäten für die Programmierung der Schnittstelle und der Anpassung von Fachverfahren eingesetzt. Im laufenden Betrieb verlagert sich die Kapazität auf die Wartung und Pflege selbiger sowie auf einen zusätzlichen Koordinierungsbedarf mit den Statistischen Ämtern der Länder. Daraus ergeben sich jährliche Personalkosten in einer Höhe von 174 Tsd. Euro, von denen 69 Tsd. Euro auf den gehobenen Dienst und 105 Tsd. Euro auf den höheren Dienst entfallen.

Erfüllungsaufwand der Länder

Die statistischen Ämter der Länder dürfen, soweit dies zu Erfüllung ihrer Zwecke erforderlich ist, Unternehmensbasisdaten vom Basisregister abrufen. Dadurch, dass die Unternehmensbasisdaten tagesaktuell durch (automatisierte) Verfahren abgerufen werden können, ergeben sich Verfahrensvereinfachungen.

Konkret entstehen den statistischen Ämtern der Länder dabei Entlastungen dahingehend, dass aufwändige Arbeiten zur Verknüpfung von Admindaten der Finanzverwaltung, der Sozialversicherung sowie den Handels- und Genossenschaftsregistern auf das Basisregister ausgelagert werden. Zudem müssen analog zu Vorgabe 2 (Wirtschaft), aufgrund der hohen Aktualität der Unternehmensbasisdaten, deutlich weniger Erhebungen bei Unternehmen nach § 7 StatRegG durchgeführt werden. Das Statistische Bundesamt führt das

Statistikregister. Die Statistischen Ämtern der Länder wirken bei der Pflege des Statistikregisters mit (§ 13 Absatz 1 BStatG).

Es ergeben sich neben den Entlastungen auch neue Aufwände. Die Daten müssen nach der Anbindung von der Registerbehörde abgerufen werden. Hier entsteht ein zusätzlicher Zeitaufwand. Weiterer Aufwand entsteht durch das Zusammenführen der Unternehmensbasisdaten mit den Daten aus dem Unternehmensregister.

Einmaliger Erfüllungsaufwand der Länder:

Um die Veränderung des Erfüllungsaufwands zu kalkulieren, wurden die Statistischen Ämter der Länder um eine Gesetzesfolgeabschätzung gebeten. Die folgenden Kalkulationen basieren auf deren Grundlage.

Es entsteht zusätzlich einmaliger Erfüllungsaufwand. Für die Umstellung wird von einmalig 9 MAK ausgegangen. Dabei entfallen 8,1 MAK auf den mittleren Dienst, 0,8 MAK auf den gehobenen Dienst und 0,1 MAK auf den höheren Dienst. Für Beschäftigte im öffentlichen Dienst entspricht ein MAK 200 Arbeitstagen à 8 Stunden (=1.600 Stunden = 96.000 Minuten).

Als Lohnsatz werden nach dem Leitfaden zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwands die durchschnittlichen Lohnkosten für den mittleren Dienst auf Landesebene in Höhe von 31,40 Euro pro Stunde, die durchschnittlichen Lohnkosten für den gehobenen Dienst auf Landesebene von 40,80 Euro pro Stunde und die durchschnittlichen Lohnkosten für den höheren Dienst auf Landesebene von 60,50 Euro pro Stunde angesetzt.

Für den mittleren Dienst ergeben sich so einmalige Personalkosten von ungefähr 407 Tsd. Euro ($8,1 \cdot 1.600 \cdot 31,40$). Für den gehobenen Dienst entstehen zusätzliche einmalige Personalkosten von 52 Tsd. Euro ($0,8 \cdot 1.600 \cdot 40,80$). Im höheren Dienst fallen einmalig Personalkosten von etwa 10 Tsd. an ($0,1 \cdot 1.600 \cdot 60,50$). Insgesamt ergeben sich so einmalige Personalkosten von ungefähr 469 Tsd. Euro. Hinzu kommen einmalig weitere 16.485 Euro an Sachkosten.

Durch die mit der Anbindung der statistischen Landesämter verbundenen Umstellungsprozesse entsteht ein einmaliger Erfüllungsaufwand von ungefähr 485 Tsd. Euro. Diese Kosten gehen fast ausschließlich auf einmalige Personalkosten zurück.

Jährlicher Erfüllungsaufwand der Länder:

Der zeitliche Aufwand, der durch die Anbindung der statistischen Landesämter an das Basisregister jährlich entfällt, beträgt in Summe 17,8 MAK. Dabei entfallen 16,8 MAK auf den mittleren Dienst und 1 MAK auf den gehobenen Dienst.

Als Lohnsatz werden nach dem Leitfaden zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwands die durchschnittlichen Lohnkosten für den mittleren Dienst auf Landesebene in Höhe von 31,40 Euro pro Stunde und die durchschnittlichen Lohnkosten für den gehobenen Dienst auf Landesebene von 40,80 Euro pro Stunde angesetzt.

Für den mittleren Dienst ergibt sich so eine jährliche Einsparung durch Personalausgaben von -844 Tsd. Euro ($16,8 \cdot 1.600 \cdot 31,40$). Für den gehobenen Dienst beträgt die jährliche Entlastung -65 Tsd. Euro ($1 \cdot 1.600 \cdot 40,80$). Die Jährlichen Personalausgaben verringern sich ungefähr um insgesamt -909 Tsd. Euro. Zusätzlich verringern sich die jährlichen Sachkosten um ungefähr -40 Tsd. Euro.

Zusätzlich entstehen Kosten im laufenden Betrieb. Für den mittleren Dienst entsteht dabei ein jährlicher Mehraufwand von 7,4 MAK (=710.400 Minuten =11.840 Stunden). Im gehobenen Dienst fällt zusätzlich ein Aufwand von 0,6 MAK (=57.600 Minuten =960 Stunden)

an. Im mittleren Dienst fallen durch Personalausgaben jährlich zusätzliche 372 Tsd. Euro ($7,4 \cdot 1.600 \cdot 31,40$) an Kosten an. Für den gehobenen Dienst belaufen sich die jährlichen Mehrausgaben durch Personalkosten auf 39 Tsd. Euro ($0,6 \cdot 1.600 \cdot 40,8$). Es entstehen also zusätzlich 411 Tsd. Euro jährliche Kosten durch Personalausgaben. Es entstehen zudem zusätzliche Sachkosten von ungefähr 19 Tsd. Euro.

Rechnet man Mehrbelastung und Entlastung gegeneinander auf, verringert sich der jährliche Erfüllungsaufwand insgesamt um ungefähr -519 Tsd. Euro. Dabei entfallen -498 Tsd. Euro auf jährliche Personalkosten und -21 Tsd. Euro auf jährliche Sachkosten.

5. Weitere Kosten

Keine. Kosten für soziale Sicherungssystem sowie Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

6. Weitere Gesetzesfolgen

Die Regelungen sind inhaltlich geschlechtsneutral. Auswirkungen von gleichstellungspolitischer Bedeutung sind nicht zu erwarten.

VII. Befristung; Evaluierung

Eine Befristung ist vor dem Hintergrund des Aufbaus einer digitalen Infrastrukturkomponente, die langfristig angelegt ist, nicht vorgesehen.

5 Jahre nach Errichtung des Basisregisters soll evaluiert werden, ob die mit dem Basisregister in Verbindung mit einer bundeseinheitlichen Wirtschaftsnummer intendierten Ziele erreicht worden sind und in welchem Umfang die Möglichkeiten der Entlastung der Unternehmen von Bürokratie ausgeschöpft worden sind. Der Evaluierungsbericht soll auf dieser Basis insbesondere Empfehlungen enthalten, ob – sofern noch nicht geschehen – sektorspezifische Identifikatoren durch die bundeseinheitliche Wirtschaftsnummer abgelöst werden können und ob durch das registerübergreifende Identitätsmanagement zu Unternehmen anhand der bundeseinheitlichen Wirtschaftsnummer eine ausschließlich zentrale Speicherung von Unternehmensbasisdaten beim Basisregister umgesetzt werden kann.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Gesetz zur Errichtung und Führung eines Registers über Unternehmensbasisdaten und zur Einführung einer bundeseinheitlichen Wirtschaftsnummer für Unternehmen)

Zu § 1 (Errichtung, Betrieb und Zweck des Registers über Unternehmensbasisdaten)

Die Datenverarbeitung im Basisregister stellt einen Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung gemäß Artikel 2 Absatz 1 i. V. m. Artikel 1 Absatz 1 GG dar. Neben natürlichen Personen werden im Basisregister bundesdeutsche Gesellschaften (Personengesellschaften, juristische Personen des bürgerlichen und öffentlichen Rechts) geführt. Hier kann insbesondere bei Personengesellschaften ein Personenbezug hinsichtlich der Kontaktdaten (Name, Anschrift) gegeben sein. Darüber hinaus gilt das Recht auf informationelle Selbstbestimmung auch für Unternehmen, soweit es sich auf Artikel 2 Absatz 1 GG stützt.

Entsprechend Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei

der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (folgend: DSGVO) wird mit dem vorliegenden Gesetz eine nationale Rechtsgrundlage für die rechtmäßige Verarbeitung der Daten im Basisregister geschaffen, die dem Verantwortlichen, also der das Basisregister führenden Stelle, eine originäre Verpflichtung zur Datenverarbeitung auferlegt. Diese ergänzt die im Sinne des Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e der DSGVO bestehende Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung aufgrund eines existierenden öffentlichen Interesses. Als legitime Zwecke können diesbezüglich die Entlastung der Unternehmen von Bürokratie, Verfahrensvereinfachungen in der Verwaltung und die Qualitätssteigerung der Statistik angeführt werden. Das Basisregister ist geeignet, um diese Zwecke zu erreichen. Durch die zentrale Speicherung wird den Registern und statistikführenden Stellen mit geringem Aufwand ermöglicht, auf die für sie erforderlichen Daten zuzugreifen bzw. die Richtigkeit der bei ihnen vorliegenden Daten zu kontrollieren. Bestehende Register weisen mit Blick auf die Datenbasis nicht denselben Umfang wie das neu zu errichtende Basisregister auf, so dass sie nicht als gleichwertig angesehen werden können und der Aufbau eines zentralen Registers über Unternehmensbasisdaten erforderlich ist.

Nach Artikel 35 DSGVO ist eine formale Datenschutzfolgenabschätzung erforderlich. Die Datenschutzfolgenabschätzung wird durch die verantwortliche Stelle, das Statistische Bundesamt, erstellt.

Zu Absatz 1

Das Statistische Bundesamt ist eine Bundesoberbehörde, sodass die Kontrolle der Bundesverwaltung sichergestellt werden kann. Im Statistischen Bundesamt besteht Expertise und Erfahrung in der Verarbeitung, Speicherung und Verwaltung von personenbezogenen Daten, die ein besonderes Schutzbedürfnis haben.

Das Statistische Bundesamt eignet sich als Registerbehörde, da das Statistische Bundesamt vollumfängliche Erfahrung mit Aufbau und Betrieb von Registern und mit der Implementierung von komplexen IT-Strukturen hat. Darüber hinaus hat das Statistische Bundesamt vertiefte Expertise und Erfahrung als Datenanbieter für Verwaltungszwecke, mit der Verknüpfung von Daten aus unterschiedlichen Verwaltungsregistern, im Direktkontakt mit Unternehmen und bietet Synergieeffekte mit Blick auf die zukünftige Rolle in der Registerlandschaft.

Die räumliche, organisatorische und personelle Trennung des Basisregisters von den Aufgaben der Bundesstatistik innerhalb der Registerbehörde, dem Statistischen Bundesamt, beugt einer unzulässigen Datenzusammenführung vor. Diese Regelung setzt das statistikrechtliche Abschottungs- und Trennungsgebot um. Diese Informationen als Ganzes dürfen nicht in Verwaltungsregister einfließen und daher ist eine entsprechende Trennung innerhalb der Registerbehörde vorzusehen. Mit dieser Trennung wird der Profilbildung im und durch das Basisregister vorgebeugt und es entstehen keine Datenverknüpfungen, über die die betroffenen Unternehmen keine Kenntnis haben.

Im Übrigen wird zur Einführung der bundeseinheitlichen Wirtschaftsnummer auf die Begründung zu § 2 verwiesen.

Zu Absatz 2

Die Regelung bestimmt die Zwecke des Registers über Unternehmensbasisdaten.

Zu Nummer 1

Unternehmensstammdaten liegen in rund 120 Registern mit Unternehmensbezug in unterschiedlicher Aktualität und Qualität vor. Im Register über Unternehmensbasisdaten sollen aktuelle und konsistente Stammdaten zu allen Unternehmen einschließlich der

erforderlichen sektorspezifischen Identifikatoren zentral gespeichert werden. Um aus den in den Quellregistern vorhandenen Stammdaten unterschiedlicher Aktualität und Qualität einen einheitlichen, verlässlichen und aktuellen Stand herzustellen, bedarf es einer Datenverarbeitung im Basisregister. Zweck des Basisregisters ist somit eine registerübergreifende Konsolidierung von Unternehmensstammdaten.

Zu Nummer 2

Durch den Zugriff auf das Basisregister werden die angebotenen öffentlichen Stellen in die Lage versetzt, die Qualität der dort geführten Register zu verbessern. Hierzu zählt neben der Aktualität und Zuverlässigkeit von Unternehmensstammdaten auch die Vervollständigung des Datenbestandes. Die Verwendung konsolidierter Unternehmensstammdaten verringert Zeitaufwände zur Pflege der dezentralen Registerinhalte und führt zu weniger Rückfragen bei den betroffenen Unternehmen (Entlastung von Bürokratie). Das Register über Unternehmensbasisdaten trägt somit zur Effizienzsteigerung der Verwaltung und zur Vereinfachung der Statistikproduktion bei.

Zu Nummer 3

Mit dem Basisregister wird eine Plattform zur Unterstützung der Verzahnung öffentlicher Register unter Wahrung der Datenschutzerfordernisse bereitgestellt. Einmal erhobene Informationen zu Stammdaten können über das Basisregister allen angebotenen öffentlichen Stellen entsprechend ihrer Berechtigung zugänglich gemacht werden. Der Umfang der Datenübermittlung ist dabei hinsichtlich Merkmalskranz und Einheiten auf die Daten beschränkt, für die eine Erhebungsberechtigung auf Basis der jeweiligen fachgesetzlichen Regelung besteht. Eine Entlastung der Unternehmen von Bürokratie obliegt dabei nicht allein dem Register über Unternehmensbasisdaten, sondern bedarf der Umsetzung durch die daran angebotenen (öffentlichen) Stellen, indem diese beispielsweise auf eigene Datenerhebungen verzichten und stattdessen die Daten des Basisregisters nutzen.

Durch das Zusammenwirken mit dem Portalverbund nach dem Onlinezugangsgesetz und die Verwendung der Basisdaten im dortigen Nutzerkonto für Unternehmen, können diese bei der elektronischen Abwicklung von Verwaltungsverfahren zugespielt werden. Hiermit wird der Anwendung des Grundsatzes der einmaligen Erfassung gemäß Artikel 14 der Verordnung (EU) 2018/1724 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Oktober 2018 über die Einrichtung eines einheitlichen digitalen Zugangstors zu Informationen, Verfahren, Hilfs- und Problemlösungsdiensten und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1024/2012 Rechnung getragen. Eine erneute Beibringung durch das Unternehmen entfällt.

Zu § 2 (Bundeseinheitliche Wirtschaftsnummer für Unternehmen)

Zu Absatz 1

Die Unternehmensnummer der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung e. V. eignet sich als bundeseinheitliche Wirtschaftsnummer, da sie mit ihrer ursprünglich geplanten Verwendung bereits alle durch das Basisregister abzudeckende Einheiten umfasst. Sie ist nicht-sprechend, hat einen ausreichenden Wertevorrat und kann in der Verknüpfung mit dem Register über Unternehmensbasisdaten graduell angepasst werden, um eine optimale Verzahnung innerhalb des Basisregisters zu gewährleisten.

Zu Absatz 2

Zweck der bundeseinheitlichen Wirtschaftsnummer ist die registerübergreifend eindeutige Identifikation der im Basisregister gespeicherten Unternehmen. Sie stellt ein bereichsübergreifendes Ordnungsmerkmal dar und ermöglicht die zweifelsfreie Zuordnung von Stammdaten aus unterschiedlichen Quellen zu einem Unternehmen. Die bundeseinheitliche

Wirtschaftsnummer wird im Basisregister geführt. Im Basisregister ist einem Unternehmen genau eine bundeseinheitliche Wirtschaftsnummer zugeordnet. Sie bildet das rechtliche Bestehen eines Unternehmens und den „Lebenszyklus“ einer Einheit im Basisregister ab. Der Lebenszyklus einer Einheit im Basisregister beginnt durch eine Neuaufnahme in das Register und endet mit der Beendigung der Einheit im Register. In dieser Zeit wird die Einheit unter der gleichen bundeseinheitlichen Wirtschaftsnummer geführt.

Damit die bundeseinheitliche Wirtschaftsnummer zur Identifikation aller Unternehmen in Deutschland genutzt werden kann, findet sie Anwendung auf alle Rechtsträger, die wirtschaftlich tätig sind. Mit dieser eindeutigen Identifizierbarkeit können zum einen Unternehmen entlastet werden, da langfristig weniger Identifikatoren Verwendung finden. Zum anderen vereinfacht die eindeutige Identifizierbarkeit Verwaltungshandeln, da behördenintern und -übergreifend Kommunikation vereinfacht werden kann.

Die bundeseinheitliche Wirtschaftsnummer für Unternehmen besteht aus einer alphanumerischen Zeichenkette, die nicht aus anderen Daten über die Unternehmen gebildet oder abgeleitet wird. Es handelt sich um eine „nicht-sprechende“ Nummer, d. h. in ihr sind keine weiteren Informationen verschlüsselt.

Zu Absatz 3

Die Regelung bestimmt die Verwendung und Speicherung der bundeseinheitlichen Wirtschaftsnummer bei Quell- und angebundenen Registern. Die Führung der Nummer wird den Quell- und angebundenen Registern ermöglicht. Die Übernahme der bundeseinheitlichen Wirtschaftsnummer ist somit nicht verpflichtend vorgesehen. Der Lösungsweg zur Gewährleistung der Mitteilung in der Kommunikation kann sich je nach Quellregister und angebundenem Register unterscheiden. Die Angabe der bundeseinheitlichen Wirtschaftsnummer beim Datenaustausch mit dem Basisregister erleichtert die Prüfprozesse zu Identifikation von Einheiten und minimiert die Fehleranfälligkeit.

Perspektivisch dient die bundeseinheitliche Wirtschaftsnummer nicht nur dem Informationsaustausch unter den Registern, sondern auch der einheitlichen Identifizierung eines Unternehmens für alle Verwaltungsakte im Sinne des sogenannten „Once-Only“-Prinzips. Vor diesem Hintergrund soll sich ein Unternehmen gegenüber den mit dem Basisregister verbundenen Verwaltungen neben dem jeweiligen Identifikator mit der bundeseinheitlichen Wirtschaftsnummer identifizieren können.

Zu § 3 (Inhalt des Basisregisters)

Die Vorschrift bestimmt die Einheiten (Absatz 1) und Merkmale (Absatz 2 bis 5) des Basisregisters sowie die diesbezüglichen Löschvorschriften (Absatz 6).

Zu Absatz 1

Maßgeblich für die Definition eines Unternehmens sind in der Regel bereichsspezifische Regelungszwecke. Dem Register über Unternehmensbasisdaten liegt demgegenüber ein bereichsübergreifendes, weites Unternehmensverständnis zugrunde. Orientiert am funktionalen Unternehmensbegriff des Unionsrechts zielt das Basisregister auf alle Einheiten, die eine wirtschaftliche Tätigkeit ausüben. Hiermit wird sichergestellt, dass zum einen die Nutzungsberechtigten des Basisregisters stets Zugriff auf die für sie relevanten Datenbestände haben. Zum anderen wird mit Blick auf die Realisierung des sogenannten „Once-Only“-Prinzips gewährleistet, dass Unternehmensbasisdaten für alle hiervon betroffenen Nutzer digitaler Verwaltungsleistungen im Sinne von § 2 Absatz 4 des Onlinezugangsgesetzes bereitgestellt werden können.

Konkret werden im Basisregister alle gesellschaftlichen Rechtssubjekte erfasst, die in der Wirtschaft rechtlich eigenständig wertschöpfend und wertschaffend tätig sind. Grundlage

für die Speicherung eines wirtschaftlichen Subjekts im Basisregister ist die Führung dieser Einheit in mindestens einem Verwaltungsregister nach § 4 Absatz 1, welches Informationen für Aufbau und Pflege des Basisregisters liefert. Das Basisregister bildet natürliche Personen, die wirtschaftlich tätig sind, juristische Personen und Personenvereinigungen als selbstständige wirtschaftliche Einheiten (Unternehmen) ab. Abhängig Beschäftigte und örtliche Einheiten – als nichtselbstständige Teile einer Unternehmung/Organisation – sind keine Einheiten des Basisregisters.

Vor dem Hintergrund der umfassenden Einheitendefinition, welche Rechtsträger mit und ohne Personenbezug umfasst, wird im Register über Unternehmensbasisdaten aus operationalen Gründen keine Unterscheidung von Datenverarbeitungsvorgängen mit und ohne Personenbezug vorgesehen. Damit werden für die Verarbeitung aller Daten die Maßstäbe zur Verarbeitung personenbezogener Daten zugrunde gelegt.

Voraussetzung dafür, dass eine Einheit im Basisregister geführt wird, ist wie beschrieben, dass diese in mindestens einem Verwaltungsregister nach § 4 Absatz 1, welches Informationen für Aufbau und Pflege des Basisregisters liefert, geführt wird.

Zu Nummer 1

Das Basisregister enthält Informationen zu Kaufleuten im Sinne des Handelsgesetzbuches, Genossenschaften im Sinne des Genossenschaftsgesetzes, Partnerschaften im Sinne des Partnerschaftsgesellschaftsgesetzes und Vereinen im Sinne des Vereinsgesetzes. Diese bezieht das Basisregister über die Indexdaten der Landesjustizverwaltungen zu Eintragungen im Handels-, Partnerschafts-, Genossenschafts- und Vereinsregister.

Alle Rechtsformen aus den Handels-, Partnerschafts-, Genossenschafts- und Vereinsregistern werden zum Teil auch in den anderen Registern gespeichert, da die Justizregister hier rechtsbegründende Wirkung besitzen. Im Übrigen wird hierzu auf die Begründung zu § 4 verwiesen.

Zu Nummer 2

Siehe Begründung zu Nummer 1.

Zu Nummer 3

Siehe Begründung zu Nummer 1.

Zu Nummer 4

Siehe Begründung zu Nummer 1.

Zu Nummer 5

Im Basisregister werden ebenfalls alle wirtschaftlich Tätigen im Sinne der Abgabenordnung als Einheit geführt. Quelle hierfür ist das Bundeszentralamt für Steuern. Diesbezüglich wird auf die Begründung zu § 4 verwiesen.

Zu Buchstabe a

Eine natürliche Person kann im Laufe ihres Lebens Rechtsträger für unterschiedliche Unternehmen sein, die für Verwaltungsverfahren jederzeit unterscheidbar und klar abgrenzbar sein müssen. Im Basisregister wird daher jede einzelne wirtschaftliche Tätigkeit natürlicher Personen als Unternehmen geführt. Daten zu natürlichen Personen unabhängig von wirtschaftlichen Tätigkeiten werden nicht gespeichert. In Verwaltungsverfahren sind für Unternehmen und Organisationen zudem andere Stammdaten von Interesse, welche im Falle

des Verzichts auf wirtschaftliche Tätigkeiten natürlicher Personen im Basisregister nicht im Sinne des sogenannten „Once-Only“-Prinzips verfügbar wären.

Zu Buchstabe b

Neben natürlichen Personen werden im Basisregister bundesdeutsche Gesellschaften (Personenvereinigungen, juristische Personen des bürgerlichen und öffentlichen Rechts) geführt. Hier kann insbesondere bei Personengesellschaften ein Personenbezug hinsichtlich der Kontaktdaten (Name, Anschrift) gegeben sein.

Zu Buchstabe c

Siehe Begründung zu Buchstabe b.

Zu Nummer 6

Das Basisregister führt alle Unternehmen im Sinne des Siebten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VII – Gesetzliche Unfallversicherung). Quelle hierfür ist die Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung e.V. Die Unternehmensnummer wird an Rechtsträger gemäß § 136 Absatz 3 SGB VII, in Korrelation mit § 14 BGB (Unternehmer), vergeben. Diese umfassen natürliche Personen, Personenvereinigungen und juristische Personen. Unternehmern können via Suffix unfallversicherungspflichtige Unternehmen nach § 121 Absatz 1 SGB VII zugeordnet sein. Die Speicherung im Basisregister und die Vergabe der bundeseinheitlichen Wirtschaftsnummer erfolgen auf Ebene der Unternehmen. Zur Führung von Unternehmen mit natürlichen Personen als Rechtsträger wird auf die Ausführungen zu Nummer 6 Buchstabe a verwiesen. Im Übrigen wird hierzu ebenfalls auf die Begründung zu § 4 verwiesen.

Zu Absatz 2

Der Merkmalskatalog des Registers über Unternehmensbasisdaten speist sich aus den Datenbeständen der Register nach § 4 Absatz 1. Das Basisregister erhebt selbst keine Daten, sondern führt nur solche Stammdaten und Identifikatoren, die in mindestens einem Quellregister geführt werden. Unter Achtung des Gebots der „Datenminimierung“ (Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe c DSGVO) konzentriert sich das Basisregister daher auf die Unternehmensbasisdaten, die für die aktuelle und konsistente Datenhaltung zur Zielerreichung des Basisregisters erforderlich sind.

Auch wenn hier die Angaben zu allen Unternehmen, inklusive Einzelunternehmen, gespeichert werden sollen, handelt es sich um einen, was die personenbezogenen Merkmale angeht, kleinen Merkmalskranz. Zudem handelt es sich teilweise um Merkmale, die bereits in anderen Registern veröffentlicht sind. Das Risiko für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen ist somit durch die weitere Verarbeitung im Basisregister nicht als erhöht anzusehen.

Die Merkmale des Basisregisters lassen sich in die Kategorien Stammdaten, Identifikatoren und Metadaten unterteilen.

Zu Absatz 3

Die im Basisregister zu speichernden Stammdaten sind so gewählt, dass sie die Verhältnismäßigkeit zwischen den Zwecken des Basisregisters und den Eingriffen in die Persönlichkeitsrechte wahren und eine doppelte Datenhaltung in mehreren Registern langfristig vermeiden. Stammdaten sind Merkmale, die eine Identifikation von Einheiten in und von den verschiedenen Registern erlauben und welche in mehreren Registern benötigt werden. Durch ihre Relevanz für mehrere Register sind diese Merkmale elementar zur Ermöglichung des sogenannten „Once-Only“-Prinzips und für Verfahrensvereinfachungen. Zusätzlich wurden die Angaben der Justizregister aufgrund ihres teilweise konstitutiven Charakters

ausgewählt. Die im Basisregister zu speichernden Stammdaten weisen keine gesteigerte Persönlichkeitsrelevanz auf. Dies ist für Daten, die in erster Linie zur sicheren Identifizierung dienen, wie Name, Adresse und weitere Identifikationsnummern, in der Rechtsprechung anerkannt (vgl. BVerfGE 118, 168, Rn. 135 f.; BFH, Urteil vom 18.1.2012 - II R 49/10, ZD 2012, 380, Rn. 81, 82.). Gleiches gilt auch für die weiteren Stammdaten. Sie ermöglichen keine oder allenfalls sehr eingeschränkte Profilbildung der betroffenen Unternehmen. Es werden keine Daten erfasst, aus denen Rückschlüsse auf die Einkommens- und Vermögensverhältnisse gezogen werden könnten (z.B. aus Jahresumsatz und Zahl der Beschäftigten). Ein Großteil der Daten ist zudem bereits heute bspw. im Handelsregister öffentlich einsehbar. Dadurch wird das Eingriffsgewicht bei diesen Daten zwar nicht vollständig reduziert, der Eingriff ist damit jedoch weniger schwerwiegend.

Maßgebliche Kriterien zur Bestimmung der Richtigkeit einer Information im Basisregister sind die Zuverlässigkeit und Aktualität der an die Registerbehörde übermittelten Daten.

Zu Nummer 1

Name und Anschrift werden in zwei Merkmalen mit sich ähnelndem Sachverhalt im Basisregister gespeichert. Durch diese paarweise Speicherung sind sowohl die für den Rechtsverkehr verbindlichen als auch die für Verwaltungszwecke aktuellsten Angaben enthalten. Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass sich der im Geschäftsverkehr genutzte Name eines Unternehmens (Ifd. Nummer 2) in der Praxis von dem in den Justizregistern (noch) eingetragenen Namen (Ifd. Nummer 1) unterscheiden kann. Die inländische Geschäftsanschrift (Ifd. Nummer 5) stammt wie der Firmenname aus den Indexdaten der Justizverwaltungen der Länder und repräsentiert die für den Rechtsverkehr gültige Anschrift. Mit der Verwaltungsanschrift (Ifd. Nummer 3) wird daneben stets die aktuellste Anschrift für das Verwaltungshandeln bereitgestellt.

Zu Nummer 2

Siehe Begründung zu Nummer 1.

Zu Nummer 3

Siehe Begründung zu Nummer 1.

Zu Nummer 4

Das Merkmal „Sitz (Ort)“ ist Bestandteil des Identifikationsmechanismus der Handels-, Genossenschafts- und Partnerschaftsregister und wird in weiteren Registern als aus den erstgenannten Registern generiertes Merkmal geführt. Erst die Speicherung des Sitzes (Ort) i. V. m. der Handelsregisternummer ermöglicht die konsistente Speicherung des jeweiligen Unternehmens aus den Handels-, Genossenschafts- und Partnerschaftsregistern im Basisregister.

Zu Nummer 5

Siehe Begründung zu Nummer 1.

Zu Nummer 6

Die Rechtsform stammt in der Regel aus den Justizregistern (Ausnahme z. B. die GbR) und wird aus diesen übernommen, wenn es sich um im Handels-, Partnerschafts-, Genossenschafts- und Vereinsregister eingetragene Rechtsträger handelt und die Information von dort bereitgestellt wird. Für andere Rechtsformen, die nicht in Justizregistern geführt werden, wie die GbR, der nicht eingetragene Verein usw. muss die Rechtsform aus den anderen Registern gespeist werden.

Zu Nummer 7

Das Merkmal Wirtschaftszweig wird in mehreren Quellregistern registriert. Die einzelnen angebotenen Register erheben oder erhalten den Wirtschaftszweig anlassbezogen. Im Basisregister wird stets der aktuellste verfügbare Wirtschaftszweig gespeichert.

Zu Absatz 4

Die Identifikatoren dienen übergangsweise der eindeutigen und zweifelsfreien Zuordnung der Stammdaten des Basisregisters zu den Datenbeständen der Quellregister und angebotenen Register, solange keine durchgehende Zuordnung allein über eine bundeseinheitliche Wirtschaftsnummer möglich ist (Aufbauphase). Das Basisregister speichert deshalb zusätzlich zur bundeseinheitlichen Wirtschaftsnummer die Identifikatoren der Quellregister und ausgewählter angebotener Register als Merkmal. Perspektivisch soll auf die Speicherung einzelner Identifikatoren verzichtet werden, sobald die bundeseinheitliche Wirtschaftsnummer beim jeweiligen Quellregister geführt wird und der verwaltungsspezifische Identifikator nicht mehr für mehrere Register relevant ist.

Zu Nummer 1

Siehe Begründung zu § 2.

Zu Nummer 2

Die Handelsregisternummer dient der eindeutigen Identifizierung von Einheiten in den Handelsregistern der Registergerichte und wird als Identifikator eines Quellregisters im Basisregister geführt.

Zu Nummer 3

Die Eintragungsnummer des Genossenschaftsregisters dient der eindeutigen Identifizierung von Einheiten in den Genossenschaftsregistern der Registergerichte und wird als Identifikator eines Quellregisters im Basisregister geführt.

Zu Nummer 4

Die Eintragungsnummer des Partnerschaftsregisters dient der eindeutigen Identifizierung von Einheiten in den Partnerschaftsregistern der Registergerichte und wird als Identifikator eines Quellregisters im Basisregister geführt.

Zu Nummer 5

Die Eintragungsnummer des Vereinsregisters dient der eindeutigen Identifizierung von Einheiten in den Vereinsregistern der Registergerichte und wird als Identifikator eines Quellregisters im Basisregister geführt.

Zu Nummer 6

Die Unternehmernummer der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung e.V. ist aktuell in der Entstehung. Grundlage hierfür ist das Konzept gemäß § 224 Sozialgesetzbuch (folgend: SGB) VII in der Fassung vom 17.11.2016. Außenwirkung der Unternehmernummer durch Einfügung des §136a SGB VII wird mit Inkrafttreten des Siebten Gesetzes zur Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze am 01.01.2023 erzielt (BGBl. I S. 1248 verkündet am 12. Juni 2020). Die Unternehmernummer wird zukünftig an Rechtsträger gemäß § 136 Absatz 3 SGB VII, in Korrelation mit § 14 Bürgerliches Gesetzbuch (folgend: BGB) (Unternehmer), vergeben. Unternehmern können dabei via Suffix unfallversicherungspflichtige Unternehmen nach § 121 Absatz 1 SGB VII zugeordnet sein.

Zu Nummer 7

Die Betriebsnummern der Bundesagentur für Arbeit werden seitens der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung e.V. an die Registerbehörde übermittelt, sobald diese über das Zentrale Register der Unternehmensnummer verknüpft sind. Da ein Unternehmen über mehrere Niederlassungen verfügen kann, wird zu einem unter einer bundeseinheitlichen Wirtschaftsnummer im Basisregister geführten Unternehmen eine Liste aller Betriebsnummern gespeichert, die diesem Unternehmen zugeordnet sind. Hierdurch wird im Basisregister auch ein Unternehmens-Betriebszusammenhang abgebildet.

Zu Nummer 8

Die Wirtschafts-Identifikationsnummer ist aktuell in der Entstehung. Grundlage für die Schaffung der Wirtschafts-Identifikationsnummer durch das Bundeszentralamt für Steuern ist § 139c Abgabenordnung. Das Bundeszentralamt für Steuern übermittelt die Wirtschafts-Identifikationsnummer an die Registerbehörde. Die Wirtschafts-Identifikationsnummer deckt nahezu alle im Basisregister zu speichernde Einheiten ab und ist daher integraler Bestandteil der Funktionsweise des Basisregisters.

Zu Nummer 9

Die Rechtsträgerkennung (LEI) identifiziert weltweit Unternehmen, die an Finanztransaktionen teilnehmen. Sie zeigt Eigentümer- und Verantwortungsstrukturen bei Finanzmarkttransaktionen auf und erhöht dadurch die Transparenz an den Finanzmärkten. Die Rechtsträgerkennung (LEI) wird durch die Global Legal Entity Identifier Foundation an das Basisregister geliefert. Sie ist öffentlich einsehbar. Mit der wachsenden Bedeutung des Finanzsystems für die Stabilität des gesamten Wirtschaftssystems wächst auch die Bedeutung der Rechtsträgerkennung (LEI) insgesamt. Dieser wachsenden Bedeutung trägt die Speicherung der Rechtsträgerkennung im Basisregister Rechnung.

Zu Absatz 5

Metadaten sind deskriptive Daten, die Informationen über andere Merkmale enthalten und nicht unabhängig von diesen bestehen. Im Falle des Basisregisters geben die Metadaten Auskunft über Quelle und Aktualität der Stammdaten und Identifikatoren, wie sie im Basisregister gespeichert sind. Diese Metadaten sind ebenfalls Bestandteil des Datensatzes einer Einheit im Basisregister. Sie sind notwendig zur Qualitätssicherung der Angaben im Basisregister. Die Metadaten können von den öffentlichen Stellen nach § 4 Absatz 1 und den weiteren Stellen nach § 8 Absatz 3 abgerufen werden, sofern die Information für die Verarbeitung im eigenen Register erforderlich und diese Datenverarbeitung rechtlich zulässig ist.

Zu Nummer 1

Das Metadatum nach Nummer 1 benennt die Quelle, also das Register, aus dem die im Basisregister geführte Information stammt. Im Basisregister wird gemäß Hierarchiekonzept ein Wert final geführt. Die je Merkmal prioritäre Quelle bestimmt sich nach Aktualität und Zuverlässigkeit der gelieferten Information.

Zu Nummer 2

Das Meldedatum gibt an, wann die jeweilige Information dem Quellregister bekannt wurde. Die Quellregister erhalten die neuen oder aktualisierten Informationen von den Unternehmen zu einem Zeitpunkt vor der Einspeisung oder Speicherung in das Basisregister. Das Meldedatum gibt somit den Zeitpunkt des „realwirtschaftlichen Ereignisses Verwaltungskontakt“ an. Das Meldedatum wird nicht Bestandteil der Datenübermittlung durch die Justizverwaltungen der Länder.

Zu Nummer 3

Mit dem Beendigungsdatum wird gekennzeichnet, dass eine Einheit im Basisregister beendet wurde. Dieses Metadatum bezieht sich ausschließlich auf die bundeseinheitliche Wirtschaftsnummer.

Zu Nummer 4

Das Speicherdatum im Basisregister gibt an, wann die jeweilige Information im Basisregister gespeichert wurde.

Zu Absatz 6

Die Regelung bestimmt die Löschung von im Basisregister zu einem Unternehmen gespeicherten Daten. Der Grundsatz der Speicherbegrenzung ergibt sich aus Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe e DSGVO. Danach müssen personenbezogene Daten „in einer Form gespeichert werden, die die Identifizierung der betroffenen Personen nur so lange ermöglicht, wie es für die Zwecke, für die sie verarbeitet werden, erforderlich ist.“ Hinsichtlich der Speicherung im Basisregister wird keine Unterscheidung in Daten mit und ohne Personenbezug vorgenommen. Stattdessen werden die Maßstäbe, die für die Speicherung von Daten mit Personenbezug gelten, auf alle Daten angewendet.

Im laufenden Betrieb des Basisregisters wird eine Historisierung der gespeicherten Einheiten vorgesehen. Daten, die im Register über Unternehmensbasisdaten gespeichert sind, werden als chronologische Datensammlung angelegt. Dadurch wird gewährleistet, dass die gesamte Bearbeitungshistorie einer Einheit nachvollziehbar ist. Über die Historisierung der Identifikatoren kann die Verbindung zwischen Basisregister und Quellregister jederzeit hergestellt werden. Dies dient der Sicherstellung der Datenintegrität. Gespeichert und somit historisiert werden grundsätzlich vorgenommene Änderungen an den Stammdaten, den Identifikatoren sowie den Metadaten der Einheiten. Wird eine Einheit endgültig gelöscht, gilt dies für alle Historisierungstatbestände.

Neuaufnahmen und Beendigungen von Einheiten im Basisregister richten sich immer nach den Quellregistern. Mit Blick auf Beendigungen bedeutet dies, dass Einheiten nur dann im Basisregister beendet werden, wenn durch alle Quellregister, die diese Einheit führen, eine Beendigung gemeldet wird. Ausnahme hiervon sind Diskontinuitäten. Dies bedeutet, dass aufgrund eines Ereignisses eine Einheit unter einer Nummer beendet wird und eine neue Einheit mit einer neuen Nummer angelegt wird. Unterschiede in den Kontinuitäten zwischen Basisregister und einem Quellregister können über die Relationen zwischen den jeweiligen Nummern nachvollzogen werden, so dass die Datenintegrität sichergestellt werden kann.

Unter Beachtung des Zwecks des Basisregisters, aktuelle und konsistente Informationen zu wirtschaftlich tätigen Einheiten bereit zu stellen, und vor dem Hintergrund der Beendigung von abweichenden Diskontinuitäten, ist die Löschvorschrift zu Datensätzen im Basisregister an die Beendigung einer bundeseinheitlichen Wirtschaftsnummer geknüpft. Eine Unterscheidung in natürliche Personen und sonstige Rechtsträger erscheint nicht erforderlich. Stellt eine natürliche Person die wirtschaftliche Tätigkeit ein, wird die dazugehörige bundeseinheitliche Wirtschaftsnummer beendet. Orientiert an den Löschvorschriften der datenübermittelnden Stellen nach § 4 Absatz 1 wird eine Löschrfrist für Unternehmensbasisdaten im Basisregister von 20 Jahren nach Beendigung einer bundeseinheitlichen Wirtschaftsnummer gesetzlich verankert. Über diesen Zeitpunkt hinaus kann die Herstellung konsistenter Informationen im Sinne des Zwecks nach § 1 Absatz 2 Nummer 1 nicht gewährleistet werden.

Die für die öffentlichen Stellen nach § 5 Absatz 1 geltenden Löschungsvorschriften in den Fachgesetzen bleiben unberührt.

Zu § 4 (Datenübermittlung an die Registerbehörde)

Das Basisregister soll aktuelle und konsistente Informationen zu Unternehmensbasisdaten enthalten. Vor diesem Hintergrund sind Aktualität und Zuverlässigkeit maßgebliche Qualitätskriterien, die von den datenübermittelnden Stellen zu erfüllen sind. Quellregister sollen über einen möglichst hohen Abdeckungsgrad bezüglich der im Basisregister zu speichernden Unternehmen verfügen. Dies trifft in besonderem Maße dann zu, wenn Register bestehende Register bereits zusammenführen oder regionale Datenbestände über ein zentrales Portal zugänglich sind. Alternativ kann auch die Abdeckung einer speziellen Unternehmens- oder Einheitengruppe, welche andernfalls nicht im Basisregister vertreten wäre, zur Lückenschließung einbezogen werden.

Zu Absatz 1

Die Regelung bestimmt die öffentlichen Stellen, welche zum Aufbau des Basisregisters Informationen aus ihren Registern oder sonstigen Datenbeständen an die Registerbehörde liefern und definiert mit Verweis auf die Verfügbarkeit den Umfang der Datenübermittlung.

Die Landesjustizverwaltungen stellen Indexdaten zu Eintragungen im Handelsregister gemäß § 8 Handelsgesetzbuch (HGB), Genossenschaftsregister gemäß § 10 Genossenschaftsgesetz (GenG), Partnerschaftsregister gemäß § 4 Gesetz über Partnerschaftsgesellschaften Angehöriger Freier Berufe (PartGG) und Vereinsregister gemäß VRV bereit. Durch die Indexdaten der Justizregister werden knapp 2,5 Millionen aktuelle Rechtsträger abgedeckt, davon ca. 1,81 Millionen (Form-) Kaufleute gemäß §§ 1 bis 6 HGB, knapp 8.700 eingetragene Genossenschaften gemäß § 1 GenG, ca. 16.000 Partnerschaften gemäß § 1 PartGG und ca. 0,6 Millionen im Vereinsregister eingetragene Vereine. Die Eintragungen weisen aufgrund ihrer teilweisen konstitutiven Wirkung eine hohe Zuverlässigkeit auf. Aktualität ist durch den verpflichtenden Kontakt mit dem Registergericht bei Änderung von Rechtsträgerinformationen sichergestellt. Die Rechtsträger haben ein eigenes Interesse, die Daten aktuell zu halten, da sie die eingetragenen Informationen im Rechtsverkehr gegen sich gelten lassen müssen. Gleichwohl besteht bei den Daten, die auf deklaratorischen Eintragungen beruhen, zumindest eine erhöhte Gefahr, dass sie gegebenenfalls nicht mehr aktuell sind, weil Anmeldungen versäumt wurden. Auch wenn solche Indexdaten aus den Justizregistern für die hoheitliche Tätigkeit des Staates nicht verlässlich sind, weil die Publizitätswirkung in Bezug auf die hoheitliche Tätigkeit des Staates nicht gilt, sollen diese Daten aufgrund der Relevanz für andere Register herangezogen werden.

Der Datenbestand der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung e.V. umfasst ca. 6,9 Millionen Unternehmen (davon ca. 1,4 Millionen Einheiten aus der Landwirtschaft) und deckt damit einen großen Teil der deutschen Unternehmenslandschaft ab. Der Unternehmensbegriff ist sehr weit gefasst, denn die Unfallversicherung hat den gesetzlichen Auftrag, alle relevanten Unternehmen zum Schutz von Beschäftigten zu erfassen. Die Zuverlässigkeit und die Aktualität des Registers entstehen aus vielen Quellen und Aktivitäten:

1. Quelle: Die in § 192 SGB VII verankerten Mitteilungspflichten für Unternehmer. Diese müssen die Eröffnung eines Unternehmens binnen einer Woche und Änderungen binnen vier Wochen der gesetzlichen Unfallversicherung melden. Diese Mitteilungspflichten wirken sich auf das zentrale Register aus, denn hier werden Änderungen bzw. Neueintragung von den Unfallversicherungsträgern angestoßen. Die Verarbeitung der Daten wird i. d. R. am gleichen Tag durchgeführt.
2. Quelle: Gewerbeanzeigen. Bundesweiter, täglicher Empfang und Qualitätssicherung aller Gewerbeanzeigen, die der Unfallversicherung unverzüglich, spätestens binnen 10 Tagen elektronisch vorliegen.
3. Quelle: Kontrollmeldungen, wie Baugenehmigungen, Finanzkontrollen zur Verhinderung von Schwarzarbeit, Güterkraftverkehrslizenzen u.v.m.

4. Quelle: Lohnnachweisverfahren über die Daten im Stammdatendienst/Meldeverfahren bei Unternehmen mit Beschäftigten.
5. Quelle: Präventionsaußendienst.
6. Quelle: Aktuelle Unfallmeldungen und Meldungen von Verdachtsfällen von Berufskrankheiten.
7. Quelle: Regelmäßiger Kontakt über Beitragsbescheide.
8. Quelle: Beantragung von Unbedenklichkeitsbescheinigungen zur Teilnahme an Ausschreibungen (Bestätigung, dass keine Beitragsschulden bestehen).

Das zentrale Register der Unternehmensnummer befindet sich im Aufbau. Spätestens zum 1. Januar 2023 erlangt die Unternehmensnummer dann nach Abschluss aller Arbeiten Außenwirkung.

Basis für die Datenübermittlung des Bundeszentralamts für Steuern ist die Wirtschafts-Identifikationsnummer-Datenbank gemäß § 139c Absatz 3 bis 5a Abgabenordnung (AO). Die Wirtschafts-Identifikationsnummer-Datenbank umfasst zukünftig alle wirtschaftlich tätigen natürlichen Personen, juristischen Personen und Personenvereinigungen. Hiermit werden mindestens 13,5 Millionen wirtschaftlich tätige Einheiten abgedeckt. Datenqualität und Vollständigkeit sind abhängig von den Datenlieferungen der Landesfinanzbehörden. Die Daten in den Landesfinanzbehörden sind i.d.R. aufgrund des jährlichen Kontakts zu Steuerzwecken aktuell. Die Wirtschafts-Identifikationsnummer-Datenbank befindet sich derzeit im Aufbau, der im Juli 2023 abgeschlossen sein soll.

Die Global Legal Entity Identifier Foundation fördert die Implementierung und den Einsatz der Rechtsträgerkennung (LEI). Die Global Legal Entity Identifier Foundation stellt die Rechtsträgerkennung und weitere Daten als Datenlieferung bereit.

Zu Absatz 2

Die Vorschrift bestimmt die Datenübermittlungen an die Registerbehörde im laufenden Betrieb des Basisregisters. Die auch für den Aufbau des Basisregisters zuliefernden Stellen nach Absatz 1 übermitteln auch im laufenden Betrieb Daten an das Basisregister. Anlässe der Datenübermittlung sind Neugründung, Änderung oder Beendigung eines Unternehmens im jeweiligen Datenbestand. Die technischen Details der Datenübermittlung werden mit § 8 auf Ebene der Rechtsverordnung delegiert.

Zu § 5 (Datenübermittlung durch die Registerbehörde)

Die Bereitstellung von Daten durch die Registerbehörde stellt eine Datenweiterverarbeitung dar, für deren Rechtmäßigkeit gemäß Artikel 6 Absatz 3 Satz 3 DSGVO näher bestimmt werden muss „an welche Einrichtungen und für welche Zwecke die personenbezogenen Daten offengelegt werden dürfen und welcher Zweckbindung sie unterliegen“. Dies betrifft sowohl die Erforderlichkeit der Datenübermittlung aus dem Basisregister an ein angebundenes Register im Sinne der Zwecke des Basisregisters als auch die Erforderlichkeit der Datenerhebung/-entgegennahme und weiteren Verarbeitung hinsichtlich der Zwecke des jeweiligen angebundenes Registers (sog. Doppeltürprinzip).

Zu Absatz 1

Absatz 1 regelt die Datenübermittlung durch die Registerbehörde und bestimmt die nutzungsberechtigten Stellen des Basisregisters sowie die diesbezüglichen Datenbestände. Der Umfang der Datenübermittlung ist dabei hinsichtlich Merkmalskranz und Einheiten auf die Daten beschränkt, für die eine Erhebungsberechtigung auf Basis der jeweiligen

fachgesetzlichen Regelung besteht. Die Nutzungsberechtigten erhalten Zugriff auf Daten zu Unternehmen, für die sie jeweils speicherbefugt sind. Die Daten dürfen ausschließlich zur Erfüllung der jeweils gesetzlich zugewiesenen Aufgaben verwendet werden. Die Nutzung der Daten aus dem Basisregister ist dabei für alle nachfolgend genannten Nutzungsberechtigten freiwillig, d.h. es besteht für diese keine Verpflichtung zur Übernahme der Daten aus dem Basisregister. Näheres zur technischen und organisatorischen Gewährleistung des Datenschutzes, zu Einzelheiten der Datenübermittlung und den diesbezüglichen Standards bestimmt die Rechtsverordnung nach § 8 Absatz 1.

Zu Nummer 1

Die Registergerichte unter Buchstabe a bis d als registerführende Stellen haben den Bedarf, auf Stammdaten im Basisregister zuzugreifen. Zugriffsrechte für die Registergerichte können insoweit unter die allgemeinen Zwecke des Basisregisters gefasst werden.

Zu Buchstabe a

Siehe Begründung Nummer 1.

Zu Buchstabe b

Siehe Begründung Nummer 1.

Zu Buchstabe c

Siehe Begründung Nummer 1.

Zu Buchstabe d

Siehe Begründung Nummer 1.

Zu Nummer 2

Die Landesjustizverwaltungen haben den Bedarf, auf Stammdaten im Basisregister zuzugreifen, um die Indexdaten mit diesen zu verknüpfen.

Zu Nummer 3

Die das Unternehmensregister führende Stelle hat den Bedarf, auf Stammdaten im Basisregister zuzugreifen. Zugriffsrechte für die das Unternehmensregister führende Stelle können insoweit unter die allgemeinen Zwecke des Basisregisters gefasst werden.

Zu Nummer 4

Zur Erfüllung der Aufgaben nach dem EU-Verbraucherschutzdurchführungsgesetz wird von den zuständigen Behörden und der zentralen Verbindungsstelle ein Einsichtsrecht in das Basisregister, in die bundeseinheitliche Wirtschaftsnummer und in die im Basisregister geführten Unternehmensstammdaten benötigt. Diese Daten sind für Ermittlungs- und Durchsetzungsmaßnahmen gegen Unternehmen nach dem EU-Verbraucherschutzdurchführungsgesetz und der CPC-Verordnung (Verordnung (EU) 2017/2394 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2017 über die Zusammenarbeit zwischen den für die Durchsetzung der Verbraucherschutzgesetze zuständigen nationalen Behörden und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 (ABl. L 345 vom 27.12.2017, S. 1), zuletzt geändert durch die Richtlinie (EU) 2019/771 (ABl. L 136 vom 22.5.2019, S. 28), in der jeweils geltenden Fassung) zur Bewirkung der Einstellung von Verstößen gegen Unionsrecht zum Schutz der Verbraucherinteressen erforderlich.

Zu Nummer 5

Die Vorschrift regelt die Zwecke und den Umfang der Übermittlung von Unternehmensbasisdaten an das Bundesamt für Justiz.

Zu Buchstabe a

Ein Einsichtsrecht in das Basisregister, in die bundeseinheitliche Wirtschaftsnummer und in die im Basisregister geführten Unternehmensstammdaten benötigt Abteilung IV des BfJ im Rahmen der Registerführung gemäß §§ 149 ff. Gewerbeordnung zur Durchführung eines Abgleichs mit den zur Erfüllung seiner gesetzlichen Aufgaben im Gewerbezentralregister erfassten Daten zu den Zwecken der Qualitätsverbesserung und Aktualisierung dieser Daten, insbesondere zur eindeutigen Identifikation eines Unternehmens und der zutreffenden Personendaten, sowie bei der Beurteilung der Eintragungsfähigkeit von mitgeteilten Entscheidungen.

Zu Buchstabe b

Ein Einsichtsrecht in das Basisregister, in die bundeseinheitliche Wirtschaftsnummer und in die im Basisregister geführten Unternehmensstammdaten benötigt das Bundesamt für Justiz zur Durchführung eines Abgleichs mit den beim Bundesamt für Justiz zur Erfüllung von dessen gesetzlichen Aufgaben erfassten Unternehmensstammdaten zu den Zwecken der Qualitätsverbesserung und Aktualisierung dieser Unternehmensstammdaten, insbesondere zu den Zwecken der eindeutigen Identifikation eines Unternehmens oder zu Zwecken der Aktualisierung von Anschriftendaten für das Ordnungsgeldverfahren nach § 335 des Handelsgesetzbuchs, auch in Verbindung mit hierauf verweisenden Vorschriften, für Bußgeldverfahren im Bilanz- und Gesellschaftsrecht sowie nach § 145 des Markengesetzes und § 4 Netzwerkdurchsetzungsgesetz (NetzDG), als Vollstreckungsbehörde gemäß § 2 Absatz 2 Justizbeitreibungsgesetz, im Rahmen der Auswahl und Überwachung einer nach § 3 Absatz 5 NetzDG beauftragten Stelle ("NetzDG-Monitoring"), im Rahmen der Nachprüfung von Anträgen und Eintragungen nach § 4 Absatz 2 UKlaG und nach § 8b Absatz 2 des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb sowie bei der Nachprüfung von Unternehmensdaten von Luftfahrtunternehmen.

Zu Doppelbuchstabe aa

Siehe Begründung Buchstabe b.

Zu Doppelbuchstabe bb

Siehe Begründung Buchstabe b.

Zu Doppelbuchstabe cc

Siehe Begründung Buchstabe b.

Zu Doppelbuchstabe dd

Siehe Begründung Buchstabe b.

Zu Nummer 6

Die Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung e.V. übermittelt der Registerbehörde nach § 4 Absätze 1 und 2 Daten zum Aufbau und zur Pflege des Basisregisters. Die erforderlichen Daten sind auf der Grundlage von § 136a Absatz 1 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch im Zentralen Unternehmerverzeichnis der gesetzlichen Unfallversicherung gespeichert. Die Registerbehörde wird deshalb ermächtigt, zur Sicherstellung der Datenqualität

des Registers über Unternehmensbasisdaten an die DGUV als Quellregister i.S.v. § 4 Absätze 1 und 2 zu übermitteln.

Zu Nummer 7

Die Registerbehörde wird ermächtigt, zur Sicherstellung der Datenqualität des Basisregisters Unternehmensbasisdaten an das Bundeszentralamt für Steuern als Quellregister i.S.v. § 4 Absätze 1 und 2 zu übermitteln.

Zu Nummer 8

Die Registerbehörde wird ermächtigt, Unternehmensbasisdaten an die Deutsche Bundesbank, zur Erfüllung ihrer Aufgaben als integraler Bestandteil des Europäischen Systems der Zentralbanken sowie ihrer Aufgaben als deutsche Zentralbank zu übermitteln.

Zu Nummer 9

Die vom Bund bestimmte öffentliche Stelle nach § 7 Absatz 1 Onlinezugangsgesetz als Betreiber des Nutzerkontos wird an das Basisregister angeschlossen, um im Hinblick auf die Umsetzung des sogenannten „Once-Only“-Prinzips eine optimale Verzahnung mit dem Portalverbund für digitale Verwaltungsleistungen nach dem OZG zu schaffen. Für die Identifizierung eines Unternehmens im Nutzerkonto stellt das Basisregister die Gesamtheit der Unternehmenslandschaft in Deutschland bereit.

Bei der erstmaligen Beantragung eines ELSTER-Zertifikats zur Verwendung für das Nutzerkonto können die aktuellsten in der Verwaltung verfügbaren Basisdaten des Unternehmens nach Angabe der bundeseinheitlichen Wirtschaftsnummer aus dem Basisregister abgerufen werden. Über das Basisregister hat das Nutzerkonto stets und damit regelmäßig Zugriff auf aktuelle und konsistente Unternehmensbasisdaten.

Die nach § 7 Absatz 1 Onlinezugangsgesetz vom Bund bestimmte öffentliche Stelle, die das Nutzerkonto nach § 2 Absatz 5 Onlinezugangsgesetz betreibt, ist gegenwärtig das Bayerische Landesamt für Steuern. Diese Aufgabenzuweisung kann sich aber immer wieder ändern, weshalb im Gesetz nur eine abstrakte Beschreibung der zuständigen Stelle erfolgt.

Zu Absatz 2

Für die Datenübermittlung durch die Registerbehörde werden zwei automatisierte Verfahren gesetzlich verankert: Eine regelmäßig wiederkehrende Übermittlung von Daten durch die Registerbehörde und Datenabruf durch Ersuchen der empfangenen Stelle. Mit Absatz 2 wird ein automatisiertes Verfahren für regelmäßig wiederkehrende Datenübermittlungen eingerichtet und es werden die zur Teilnahme an diesem Verfahren berechtigten Stellen benannt. Durch dieses Verfahren erhalten die berechtigten Stellen einen stets aktuellen Datenbestand aus dem Basisregister. Dies trägt durch eine Reduzierung der Notwendigkeit von eigenen Recherchetätigkeiten zu einer allgemeinen Entlastung der Verwaltung bei.

Zu Nummer 1

Hiermit wird die Übermittlung des initialen Datenbestandes des Basisregisters nach Errichtung des Registers ermöglicht.

Zu Nummer 2

Weitere Anlässe für die Bereitstellung von Datensätzen sind analog zur Datenübermittlung an das Basisregister, die Neuaufnahme von Einheiten, Änderungen an bestehenden Einheiten und die Beendigung von Einheiten im Basisregister. Damit kommt die Registerbehörde der Mitteilungspflicht nach Artikel 19 der DSGVO nach, die beinhaltet, dass allen

Empfängern von Daten aus dem Basisregister, d.h. den Nutzungsberechtigten, jede Berichtigung oder Löschung von Daten aus dem Basisregister anzuzeigen ist.

Zu Absatz 3

Mit Absatz 3 wird ein automatisiertes Verfahren für Datenabrufe durch entsprechende Ersuche eingerichtet. Ein solches Verfahren ist notwendig, um die gezielte Informationsgewinnung zu bestimmen, zum Beispiel im Zuge eines konkreten Verwaltungsverfahrens anhand der bundeseinheitlichen Wirtschaftsnummer identifizierten, Unternehmen aus dem Basisregister heraus zu ermöglichen. Solche gezielten Abrufe sind somit Grundvoraussetzungen für die Ermöglichung des sogenannten „Once-Only“-Prinzips. Satz 1 nennt die zur Teilnahme an diesem Verfahren berechtigten Stellen. Satz 2 erklärt, dass die datenschutzrechtliche Verantwortung des Abrufs bei der jeweiligen abrufenden öffentlichen Stelle liegt. Maßgeblich ist hier die Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung im Sinne von Artikel 6 der DSGVO. Satz 3 ermöglicht eine stichprobenbasierte Prüfung der Zulässigkeiten der Abrufe durch die Registerbehörde.

Zu Absatz 4

Mit Absatz 4 wird die Rechtsgrundlage für eine Übermittlung der Unternehmensbasisdaten an das Nutzerkonto i. S. d. Onlinezugangsgesetzes zur Feststellung der Identität eines Nutzers geschaffen. Die Datenübermittlung wird dabei an die Einwilligung des Nutzers geknüpft. Auch wenn diese nur zum Teil personenbezogen sind, wird auf diese Weise sichergestellt, dass die technische Ausgestaltung der Datenübermittlung an das Nutzerkonto transparent erfolgt, also keine Datenübermittlung ohne Kenntnis des Nutzers stattfindet. Ein allgemeiner Auskunftsanspruch aus dem Basisregister wird mit dieser Regelung nicht geschaffen.

Zu § 6 (Protokollierung)

Die Vorschrift regelt die Protokollierung der Datenübermittlungen durch die Registerbehörde. Diese ist neben der Zweckbestimmung der Nutzung in § 5 maßgeblicher Garant für eine datenschutzkonforme Nutzung des Basisregisters.

Zu Absatz 1

Die für die Verarbeitung verantwortliche Stelle unterliegt nach Artikel 5 Absatz 2 DSGVO einer Rechenschaftspflicht. Nach Artikel 24 DSGVO setzt der Verantwortliche, also im Falle des Basisregisters die Registerbehörde, zudem „geeignete technische und organisatorische Maßnahmen um, um sicherzustellen und den Nachweis dafür erbringen zu können, dass die Verarbeitung gemäß dieser Verordnung erfolgt.“ Ein geeignetes Mittel für die Nachweiserbringung und Sicherstellung der Auskunftsfähigkeit findet sich in der Protokollierung von Verarbeitungsvorgängen, die ein Unternehmen betreffen. Dies umfasst bspw. Zeitpunkt, Umfang und Zweck der Datenübermittlung an Nutzungsberechtigte des Basisregisters. Die Einzelheiten werden mit § 8 auf Ebene der Rechtsverordnung delegiert.

Zu Absatz 2

Die Regelung begrenzt die Verwendung der Protokolldaten auf die Umsetzung der Rechenschaftspflicht des Verantwortlichen (siehe Begründung zu Absatz 1) einschließlich der Durchführung von Prüfungen durch die Datenschutz-Aufsichtsbehörden und auf die Gewährleistung der datenschutzrechtlichen Rechte der betroffenen natürlichen Personen. Auskunftsrechte der Betroffenen erstrecken sich auf Auskunft über die personenbezogenen Daten sowie weitere Informationen wie z.B. Verarbeitungszwecke und Empfänger oder Kategorien von Empfängern, gegenüber denen die personenbezogenen Daten offengelegt worden sind. Eine Verwendung der Protokolldaten von natürlichen Personen zu anderen Zwecken ist unzulässig.

Zu Absatz 3

Zur Schaffung von Transparenz und konsistentem Verwaltungshandeln, sowie einer Förderung der Verwaltungsdigitalisierung soll Unternehmen, die nicht von der Begründung zu Absatz 1 betroffen sind, ebenfalls die Möglichkeit auf (sofern möglich digitale) Einsicht in ihre eigenen Daten gegeben werden. Die Kenntnis darüber, welche öffentlichen Stelle die Daten des jeweiligen Unternehmens aus welcher Quelle, zu welchem Zeitpunkt und in welchem Umfang vorhält, fördert die Umsetzung des sogenannten "Once-Only"-Prinzips, da das jeweilige Unternehmen weitere Meldungen an die öffentlichen Stellen unterlassen kann.

Zu Absatz 4

Die Regelung begrenzt die Aufbewahrungsdauer der Protokollierungsaufzeichnungen auf zwei Jahre. Satz 3 dient dem Gleichlauf mit fachspezifischen Protokollierungsvorschriften und stellt ein einheitliches Löschmoratorium sicher.

Zu § 7 (Qualitätssicherung)

Zu Absatz 1

Die Qualitätssicherung der im Basisregister gespeicherten Daten obliegt der Registerbehörde. Die Verpflichtung des Verantwortlichen auf die Richtigkeit der verarbeiteten Daten ergibt sich aus Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe d der DSGVO.

Zu Absatz 2

Ein Zweck des Basisregisters ist die Herstellung konsistenter und aktueller Unternehmensbasisdaten aus bereits in den Registern oder sonstigen Datenbeständen vorhandenen Daten der Quellregister. Konkurrierende oder inkonsistente Angaben aus Datenübermittlungen nach § 4 sollen automatisch gemäß dem detaillierten Hierarchiekonzept im Basisregister verarbeitet werden. Nicht in allen denkbaren Fällen kann eine automatisierte Behandlung die Richtigkeit der im Basisregister enthaltenen Informationen gewährleisten. In solchen Fällen wird eine manuelle Prüfung notwendig. Die registerführende Stelle richtet zu diesem Zweck eine zentrale „Clearingstelle“ zur Aufklärung von Inkonsistenzen und Kontrolle der Datenrichtigkeit zusammen mit den Quellregistern ein. Eine Korrektur der Daten durch die registerführende Stelle erfolgt nicht. Diese macht Inkonsistenzen transparent und wirkt auf deren Bereinigung durch die Quellregister hin.

Zu Absatz 3

Durch (automatisierte) Information der Quellregister wird eine Aktualisierung bzw. Fehlerbereinigung auf Seiten der das Basisregister beliefernden Stellen ermöglicht. Die Entscheidung zur Korrektur des Datums in den Quellregistern obliegt den jeweiligen registerführenden Stellen.

Zu § 8 (Rechtsverordnungsermächtigung)

Zu Absatz 1

Die Regelung enthält verpflichtende Verordnungsermächtigungen für das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) und das Bundesministerium für Justiz und Verbraucherschutz (BMJV).

Zu Nummer 1

Die Ministerien werden ermächtigt, den Weg und die Zuständigkeiten der Mitteilung der bundeseinheitlichen Wirtschaftsnummer an die betroffenen Unternehmen per Verordnung

festzulegen. Die betroffenen Unternehmen sind über die Vergabe/Zuordnung der bundeseinheitlichen Wirtschaftsnummer zu informieren, um sich hiermit perspektivisch bei Verwaltungskontakten identifizieren zu können. Die bundeseinheitliche Wirtschaftsnummer erhält insoweit Außenwirkung zum betroffenen Unternehmen und stellt nicht nur einen verwaltungsinternen Identifikator dar.

Zu Nummer 2

Mit § 7 ist die Qualitätssicherung der im Basisregister gespeicherten Daten und somit die Kontrolle der Datenrichtigkeit gesetzlich verankert. Die diesbezüglichen Details können per Rechtsverordnung bestimmt werden.

Ergänzend sind im Einklang mit Artikel 32 DSGVO effektive Vorkehrungen gegen Missbrauch und die Gewährleistung der Datensicherheit zu treffen. Hierzu muss mittels einer Risikoanalyse ein dem Schutzbedarf angemessenes Schutzniveau ermittelt werden, um sodann die erforderlichen Maßnahmen zur Gewährleistung des angemessenen Schutzniveaus treffen zu können. Angesichts der bestehenden Regelungen in Artikel 32 DSGVO besteht jedoch insofern kein zwingender normativer Regelungsbedarf im Unternehmensbasisdatenregistergesetz.

In Ergänzung zu den im Unternehmensbasisdatenregistergesetz getroffenen datenschutzrechtlichen Maßnahmen (z. B. Beschreibung der Basisdaten des Basisregister, Zweck der Datenverarbeitung im Basisregister, zweckgebundene Regelung zu Datenübermittlungen und Datenabrufen, Protokollierung von Verarbeitungsvorgängen, Festlegung von Löschfristen) ist durch technisch-organisatorische Maßnahmen zu gewährleisten, dass die registerführende Stelle oder andere Akteure den Gesamt-Datenpool des Basisregisters nicht für andere (eigene) Zwecke nutzen können. Somit ist dem Gebot der Nichtverkettung Rechnung zu tragen. Das Prinzip der Nichtverkettung stellt eine Ausprägung des Grundsatzes der Zweckbindung nach Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe b DSGVO dar. Personenbezogene Daten, die zu unterschiedlichen Zwecken verarbeitet werden, dürfen nicht zusammengeführt, d.h. verkettet, werden.

Die rechtlichen Grenzen des Zugriffs auf das Basisregister sollten weder durch hierarchisch übergeordnete Rollen unzulässig aufgehoben noch auf der Ebene der verwendeten Informations- und Kommunikationstechniken unterlaufen werden können. Mit derartigen Maßnahmen wird auch verhindert, dass unzulässige Persönlichkeitsprofile gebildet werden können. Ansatzpunkte für die technisch-organisatorische Ausgestaltung bietet das Standard-Datenschutzmodell der Konferenz der unabhängigen Datenschutzbehörden des Bundes und der Länder.

Zu Nummer 3

In einer Rechtsverordnung sind nähere Bestimmungen zu Art und Weise der Beauskunftung aus dem Basisregister zu treffen. Dabei sollten die Auskunftsrechte analog zu der Regelung in § 6 Absatz 2 nicht ausschließlich natürlichen Personen, sondern allen betroffenen Unternehmen eingeräumt werden.

Zu Nummer 4

Die Ministerien werden den für die registerübergreifende Kommunikation über das Basisregister geltenden Datenstandard und Datenübermittlungsstandard festlegen. Diese Regelungen werden auf Rechtsverordnungsebene delegiert, um Modernisierungsmaßnahmen technischer Standards effektiv und losgelöst von langen Gesetzgebungsverfahren durchführen zu können.

Mit Blick auf einen Datenstandard ist zu prüfen, inwieweit auf bereits verfügbare oder in der Entwicklung befindliche XÖV-Standards (z.B. XUnternehmen) der öffentlichen Verwaltung

aufgebaut werden kann. Vor dem Hintergrund der automatisierten Dublettenprüfungen bzw. der Datenzusammenführung aus mehreren Quellen im Basisregister und der Datenübermittlung aus dem Basisregister ergibt sich insbesondere die Notwendigkeit eines einheitlichen Adressstandards. Geltende Codelisten sind zu berücksichtigen.

Die Datenübermittlung in der öffentlichen Verwaltung erfolgt über den jeweils aktuellen Standard OSCI-Transport oder über die Verwaltungsnetze des Bundes und der Länder (DOI, LOI). Das Deutsche Verwaltungsdienstverzeichnis (DVDV) sollte zur Adressierung der Datenströme verwendet werden. Insgesamt sind die Standards und Schnittstellen so auszugestalten, dass diese in späteren Ausbaustufen des Basisregisters auch für weitere Nutzungsberechtigte zugänglich sind bzw. mit geringem Aufwand erweitert werden können.

Zu Nummer 5

Einzelheiten der Datenübermittlungen nach den §§ 4 und 5 sind per Rechtsverordnung zu bestimmen. Diesbezüglich wird auch auf die Begründung zu Nummer 4 verwiesen.

Zu Absatz 2

Die Regelung enthält optionale Verordnungsermächtigungen für das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) und das Bundesministerium für Justiz und Verbraucherschutz (BMJV).

Zu Nummer 1

Perspektivisch dient die bundeseinheitliche Wirtschaftsnummer nicht nur dem Informationsaustausch unter den Registern, sondern auch der einheitlichen Identifizierung eines Unternehmens für alle Verwaltungsakte im Sinne des sogenannten „Once-Only“-Prinzips. Die Verordnungsermächtigung nach Nummer 1 ermöglicht daher, Bestimmungen zur verpflichtenden Verwendung der bundeseinheitlichen Wirtschaftsnummer zu treffen und so den Weg zur Umsetzung des sogenannten „Once-Only“-Prinzips weiter zu beschreiten.

Zu Nummer 2

Die Verordnungsermächtigung nach Nummer 2 ermöglicht, den Kreis der im Basisregister geführten Unternehmen näher zu definieren und beispielweise Ausnahmeregelungen zu erlassen.

Zu Absatz 3

Die Verordnungsermächtigung schafft außerdem die Voraussetzung zur Anbindung weiterer Quellregister und von weiteren nutzungsberechtigten öffentlichen Stellen. Mit Blick auf eine umfassende Modernisierung der Registerlandschaft ergibt sich die Notwendigkeit zur zügigen und unkomplizierten Anbindung weiterer Register öffentlicher Stellen.

Erweiterungen des Registers über Unternehmensbasisdaten um weitere angebundene Register bedürfen zu ihrer datenschutzrechtlichen Zulässigkeit ebenfalls der Bindung an einen sachgerechten Zweck sowie einer Datenverarbeitung in den Grenzen dessen, was zur Erreichung dieses Zwecks erforderlich und verhältnismäßig ist.

Zu § 9 (Evaluierung)

Mit der Regelung wird die unter Punkt VII der allgemeinen Begründung zu diesem Gesetz ausgeführte Evaluierung gesetzlich verankert. Auf Grundlage der mit dem Basisregister in Verbindung mit einer bundeseinheitlichen Wirtschaftsnummer gewonnenen Erfahrungen soll evaluiert werden, ob die intendierten Ziele erreicht worden sind und in welchem Umfang die Möglichkeiten der Entlastung der Unternehmen von Bürokratie ausgeschöpft worden

sind. Auf dieser Basis sind weitere Schritte zur Modernisierung der Registerlandschaft zu prüfen.

Zu Nummer 1

Der Evaluierungsbericht soll u.a. eine Empfehlung dazu enthalten, ob sektorspezifische Identifikatoren durch die bundeseinheitliche Wirtschaftsnummer abgelöst werden können. Die beteiligten Stellen sind deshalb nach Einführung der bundeseinheitlichen Wirtschaftsnummer aufgefordert zu prüfen, ob diese den eigenen Identifikator ersetzen kann, um die Mitteilung mehrerer Nummern an Unternehmen zu vermeiden und so Bürokratie abzubauen.

Zu Nummer 2

Im Zuge der Evaluierung ist zu prüfen, ob durch das registerübergreifende Identitätsmanagement zu Unternehmen anhand der bundeseinheitlichen Wirtschaftsnummer eine ausschließlich zentrale Speicherung von Unternehmensbasisdaten beim Basisregister umgesetzt werden kann. Eine zentrale Datenhaltung würde im Gegensatz zur aktuell existierenden redundanten Datenhaltung in mehreren Registern dem Gebot der Datenminimierung entsprechen.

Zu Artikel 2 (Änderung des Siebten Buches Sozialgesetzbuch)

Die Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung e.V. bildet mit dem Zentralen Unternehmerverzeichnis der gesetzlichen Unfallversicherung i.S.v. § 136a Absatz 1 Satz 5 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch gemäß Artikel 1 § 4 Absätze 1 und 2 i.V.m. § 5 Absatz 1 Nummer 5 ein Quellregister für den Aufbau und die Pflege des Basisregisters. Satz 1 regelt die Befugnis für die Übermittlung von Unternehmensbasisdaten an die Registerbehörde. Satz 2 ermöglicht die Speicherung der Wirtschaftsnummer im Zentralen Unternehmerverzeichnis. Im Übrigen richtet sich die weitere Verarbeitung der (bundeseinheitlichen) Wirtschaftsnummer nach den sozialdatenschutzrechtlichen Vorschriften des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch.

Zu Artikel 3 (Änderung der Abgabenordnung)

Zu Nummer 1

Zu Buchstabe a

[...]

Zu Buchstabe b

[...]

Zu Nummer 2

Zu Buchstabe a

[...]

Zu Buchstabe b

[...]

Zu Nummer 3

Zu Buchstabe a

[...]

Zu Buchstabe b

[...]

Zu Artikel 4 (Änderung des Statistikregistergesetzes)

Die Änderungen am Statistikregistergesetz ergänzen das Unternehmensbasisdatenregistergesetz hinsichtlich der Nutzungsberechtigung für die amtliche Statistik. Da es sich beim Unternehmensregister für statistische Verwendungszwecke nach § 13 Absatz 1 Bundesstatistikgesetz (BStatG) um ein Statistikregister und nicht um ein Verwaltungsregister handelt, erfolgt die Verankerung der Nutzungsberechtigung im entsprechenden Statistikgesetz.

Die Statistischen Ämter des Bundes und der Länder erhalten zur Führung und Pflege des Statistikregisters Daten aus dem Register über Unternehmensbasisdaten beziehungsweise rufen diese ab. Das Statistikregister bildet als Infrastrukturelement das Rückgrat der deutschen und europäischen Unternehmensstatistik. Durch die Unternehmensbasisdaten verbessert sich die Qualität des Statistikregisters hinsichtlich Aktualität, Vollständigkeit und Kohärenz. So kann die Qualität der Ergebnisse der Unternehmensstatistiken verbessert werden, da Stichprobenergebnisse präziser, die Anzahl von Antwortausfällen reduziert und die Validität von Hochrechnungen erhöht werden.

Durch die tagesaktuelle Übermittlung beziehungsweise den tagesaktuellen Abruf von Unternehmensbasisdaten erhöht sich die Aktualität des Statistikregisters ohne zusätzliche Belastung der Unternehmen. So können beispielsweise Neugründungen, Änderungen der Rechtsform und der wirtschaftlichen Tätigkeit, Abspaltungen, Fusionen, sowie Beendigungen eines Unternehmens tagesaktuell zur Pflege und Aktualisierung des Statistikregisters genutzt werden. Die Unternehmen werden von Statistikpflichten entlastet, da aufgrund der hohen Aktualität der Unternehmensbasisdaten auf Befragungen nach § 7 StatRegG in großem Umfang verzichtet werden kann.

Darüber hinaus wird die Vollständigkeit des Statistikregisters deutlich erhöht, da mit den Unternehmensbasisdaten auch Angaben zu Unternehmen ohne Beschäftigte (sogenannte Solo-Selbstständige) und Angaben zu Unternehmen in umsatzsteuerbefreiten Branchen (siehe § 4 UStG) belastungsarm übermittelt beziehungsweise abgerufen werden. Ohne Zusatzbelastung für die Unternehmen ist das Statistikregister somit in der Lage, für diese Unternehmen statistische Informationen im Rahmen wirtschaftspolitischer Entscheidungen beispielsweise für die Quantifizierung von Unternehmenshilfen für Solo-Selbstständige (im Rahmen der COVID-19 Pandemie) bereitzustellen. Solo-Selbstständige ohne Umsatzsteuervoranmeldung werden derzeit in der Regel nicht im Statistikregister abgebildet, da sie derzeit in den regulären Datenquellen des Statistikregisters nicht enthalten sind.

Die Unternehmensbasisdaten verbessern die Kohärenz des statistischen Unternehmensregisters, da sie bereits aus Informationen aus mehreren Verwaltungen zusammengeführt und konsolidiert wurden.

Durch die Nutzung von Unternehmensbasisdaten kann das Statistikregister deutliche Qualitätsverbesserungen hinsichtlich Aktualität, Vollständigkeit und Kohärenz erzielen. Dies ist für das Statistikregister in seiner Eigenschaft als Infrastrukturelement von großer Bedeutung, um nationale und europäische Anforderungen im Bereich der Unternehmensstatistiken zu erfüllen. Die größere Vollständigkeit wird den Nutzen des Statistikregisters

insbesondere auch in seiner Eigenschaft als Auswertungselement erhöhen (etwa durch Einbeziehung von Solo-Selbstständigen). Um dem Aktualitätsaspekt gerecht zu werden, ist eine Übermittlung beziehungsweise ein Abruf tagesaktuell oder unmittelbar nach Bekanntwerden von Änderungen erforderlich.

Die Regelung bestimmt das Unternehmensregister für statistische Verwendungszwecke gemäß § 13 Absatz 1 BStatG (Statistikregister) als nutzungsberechtigt für das Register über Unternehmensbasisdaten.

Zu Nummer 1

Zu Buchstabe a

Die Einfügung des § 4a beseitigt ein redaktionelles Versehen.

Zu Buchstabe b

Die Regelung erweitert den Kreis der zu verwendenden Daten um die Unternehmensbasisdaten aus dem Register über Unternehmensbasisdaten.

Zu Nummer 2

Die Änderung beseitigt ein redaktionelles Versehen. Der unzutreffende Verweis auf Absatz 1 wird durch den richtigen Verweis auf Absatz 2 korrigiert.

Zu Nummer 3

Die Änderung beseitigt ein redaktionelles Versehen. Der unzutreffende Verweis auf Absatz 1 wird durch den richtigen Verweis auf Absatz 2 korrigiert.

Zu Nummer 4

Die Änderung beseitigt ein redaktionelles Versehen. Der unzutreffende Verweis auf Absatz 1 wird durch den richtigen Verweis auf Absatz 2 korrigiert.

Zu Artikel 5 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt gemäß Artikel 82 Absatz 2 Satz 1 GG den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes.

Zu Absatz 1

Das Unternehmensbasisdatenregistergesetz (Artikel 1) und die fachgesetzlichen Folgeänderungen treten mit Ausnahme des Artikel 2 am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Zu Absatz 2

Die Änderung des Siebten Buches Sozialgesetzbuch tritt analog zur Außenwirkung der Unternehmensnummer der gesetzlichen Unfallversicherung, die durch das Siebte Gesetz zur Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze eingeführt wird, am 1. Januar 2023 in Kraft.